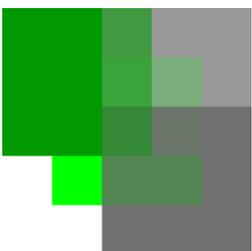


03/2023

Die Sozialverwaltung



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung



Inhaltsverzeichnis

Editorial: Grenzen	Thomas Falke	3
Sitzungen des Bundes- und Bundeshauptvorstandes	Manfred Eichmeier	4
Sitzung des dbb-Bundesvorstandes	Thomas Falke	6
Tarifrunde zum TV-L	Detlef Mangler	7
Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung	Karin Kuhbandner	12
9. GdV-Ehemaligentreffen in Meiningen und Erfurt	Marlene Wolf	15
GdV-Seminar zur Einführung des SGB XIV	Nadine Sohr	21
Veranstaltung des BMAS zur Einführung des SGB XIV	Karin Kuhbandner	23
Die vergeigte Jahrhundertreform	Manfred Eichmeier	25
Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches	Andre Reichenbacher	27
Quo vadis Elterngeld?	Manfred Eichmeier	32
Neuer SGB IX-Onlineantrag in Bayern	Jörg Ordnung	34
EU-Kommission legt Entwurf einer Richtlinie für Europäischen Behindertenausweis vor	Manfred Eichmeier	38
Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates	Manfred Eichmeier	44
Leichte Sprache in der Verwaltung	Stefan Sandor	46
Grenzlandtag der GdV	Manfred Eichmeier	48
Aus dem GdV-Landesverband NRW	Thomas Falke	50
Aus dem GdV-Landesverband Berlin	Nadine Sohr	52
Aus dem GdV-Landesverband Sachsen-Anhalt	Janine Dietz	54
Aus dem GdV-Landesverband Bayern	Manfred Eichmeier	56
Aus dem GdV-Landesverband Hessen	Birgit Lachmann	58
Rückblick: Kritik an der Gesetzgebung vor 60 Jahren	Manfred Eichmeier	63
Aus der Rechtsprechung		65

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (dbb)

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen

Telefon: +49 2761 9434744, mobil: +49 174 3415539, E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich: Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Redaktion: Manfred Eichmeier, Eibseestr. 11, 95445 Bayreuth, Tel. 0921/31577 privat, 0921/6053234 dienstlich, E-Mail: manfred.eichmeier@gdv-bund.de

Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss nächste Ausgabe: **15.03.2024**



Grenzen



Als ich beim ersten Grenzlandtag der GdV am 21.10.2023 in Mödlareuth an der ehemaligen Grenze zwischen der sowjetischen und amerikanischen Besatzungszone stand, die jahrzehntelang Deutschland teilen sollte, wurde mir einmal mehr bewusst, wie dankbar wir sein können, dass es uns gelungen ist, diese Grenze abzubauen. Die Deutsche Einheit war und ist ein Segen und wir sollten alles daransetzen, dass nicht wieder Grenzen zwischen Ost und West in unserem Land aufgebaut werden. Der russische Angriff auf die Ukraine und der grausame Grenzkrieg in Israel haben uns nun einmal mehr gezeigt, dass Grenzen nicht nur für Abschottung, sondern auch für Hass, Gewalt, Unversöhnlichkeit und kriegerische Auseinandersetzungen sorgen können.

Und doch kommen wir im Leben nicht ohne Grenzen aus. Unsere Eltern haben gut daran getan, uns Grenzen zu setzen, so wie wir nun ebenfalls verpflichtet sind, in Familie, Beruf und Gesellschaft auch anderen Grenzen zu setzen.

Als Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Sozialverwaltung bin ich aktuell gefordert, alles dazu beitragen, damit die Arbeitgeber in der aktuellen Tarifaueinandersetzung einsehen, dass für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder die Zumutbarkeitsgrenze längst erreicht ist. Während die meisten Beschäftigten in Deutschland die steuerfreie Inflationsprämie schon längst wieder ausgegeben haben, weigerte sich die TdL in der ersten und zweiten Verhandlungsrunde beharrlich, überhaupt ein Angebot vorzulegen.

Sind die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder so wenig wert, dass sie kein Angebot verdienen, oder was sind die Gründe für die starre Haltung der TdL? Wie immer kommt das Totschlagargument der leeren Kassen, dabei waren die Kassen der Kommunen und des Bundes bei der Tarifrunde im Frühjahr auch nicht voller. Was hat die TdL davon abgehalten, schon in der ersten Verhandlungsrunde sofort ein Angebot vorzulegen? Die Antwort ist relativ einfach: Es ist die Geringschätzung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, die zum Markenzeichen der TdL geworden ist.

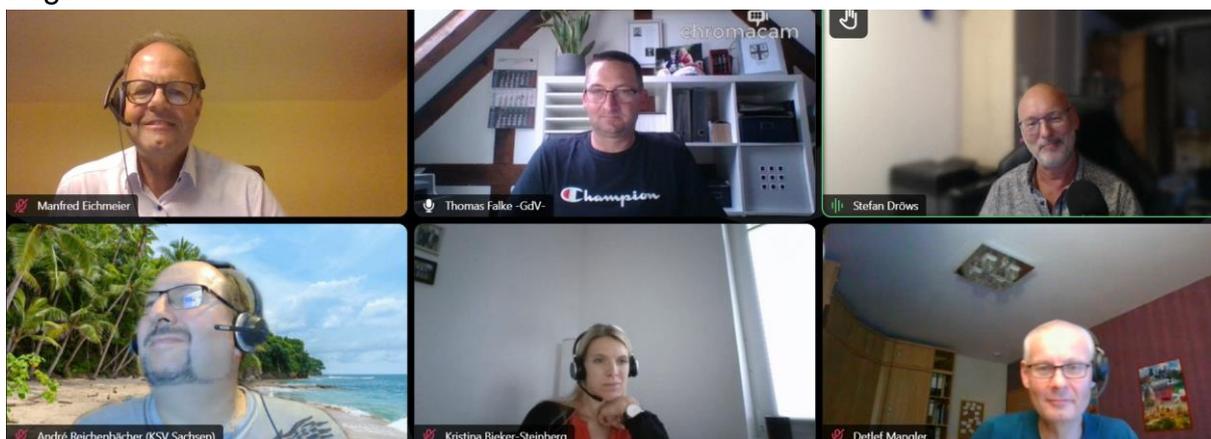
Diese Geringschätzung hat zu einer Mobilisierung auch der GdV-Mitglieder geführt, wie ich sie bisher nicht gekannt habe. Bei einer Demonstrationsveranstaltung in Magdeburg war ein Drittel der GdV-Mitglieder des Landesverbandes Sachsen-Anhalt vor Ort und in Erfurt waren es ca. 20% der GdV-Mitglieder aus allen Landesteilen Thüringens, die dem dbb-Aufruf zum Protest gefolgt sind. Es ist allerhöchste Zeit, dass wir der TdL aufzeigen, dass die Grenzen der Zumutbarkeit erreicht sind. Noch hat sie die Chance, mit einem fairen Angebot in der dritten Verhandlungsrunde einen vernünftigen Tarifabschluss zu ermöglichen. Verpasst sie diese Chance, wird der Frust in den Amtsstuben **grenzenlos** sein.

Ihr Thomas Falke



Sitzungen des Bundes- und Bundeshauptvorstandes

Die Anschaffung einer Lizenz zur Nutzung eines Videokonferenzsystems hat die Zusammenarbeit innerhalb des GdV-Bundesvorstandes erheblich erleichtert. Während früher nur eine Bundesvorstandssitzung pro Jahr stattfand, werden nun in regelmäßigen Abständen digitale Bundesvorstandssitzungen als Videokonferenz abgehalten.



Der GdV-Bundesvorstand bei seiner Videokonferenz am 12.09.2023, Screenshot: Eichmeier

Auch der Bundeshauptvorstand trifft sich nun nicht mehr nur einmal im Jahr an einem Wochenende im Frühjahr in Präsenz, sondern ein zweites Mal im Herbst, um Bilanz zu ziehen, Positionen abzustimmen und die Weichen für das nächste Jahr zu stellen. Bei der Videokonferenz am 04.11.2023 waren sich die Mitglieder des Bundeshauptvorstandes einig, dass die GdV auf ein arbeitsreiches, aber auch erfolgreiches Jahr 2023 zurückschauen kann, das mit der Gründung des Landesverbandes Berlin am 28.11.2023 seinen Höhepunkt findet.

Der Bundesvorsitzende Thomas Falke appellierte an die Landesverbände nun auch am Ende des Jahres noch einmal alle Kräfte zu mobilisieren und bei den anstehenden Aktionen zur Tarifrunde Flagge zu zeigen. Es sollte selbstverständlich sein, dass sich jeder Landesverband an den Aktionen beteilige.

Ansonsten gelte es nun, den Schwung mitzunehmen für das nächste Jahr, so der Bundesvorsitzende bei der Vorstellung der Agenda für 2024. Neben der obligatorischen Teilnahme an den standardmäßigen Sitzungen des dbb plant die GdV wieder ein Seminar zum SGB XIV, Gespräche mit dem BMAS und den Sozialverbänden und einen Grenzlandtag. Auch das nächste Ehemaligentreffen ist für September 2024 schon terminiert. Ausweiten möchte der GdV-Bundesvorstand die Online-Stammtische und so sind allein für das erste Halbjahr 2024 6 Stammtische zu verschiedenen Themen geplant.

Bundesschatzmeister Stefan Dröws informierte über den Kassenstand und die aktuelle Haushaltssituation. Der Bundeshauptvorstand billigte dann auch einstimmig den von ihm vorgelegten Haushaltsvoranschlag für 2024, der auch eine Rückstellung für den Bundesdelegiertentag 2025 vorsieht.



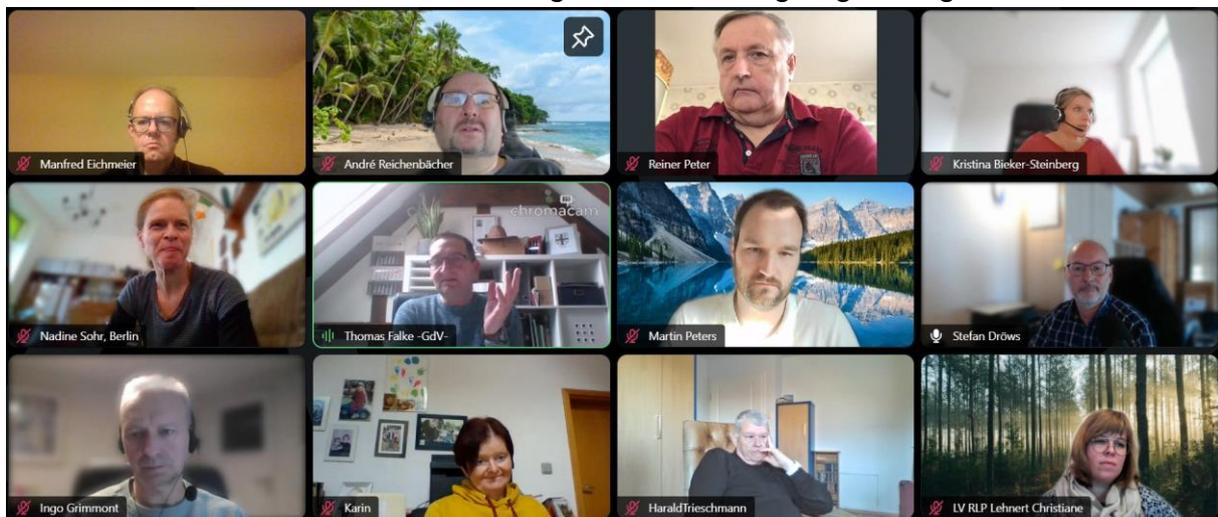
Bei der Bundeshauptvorstandssitzung wurden erneut auch die Positionen der GdV als Fachgewerkschaft abgestimmt.

Ein düsteres Bild zeichneten die Landesverbände von der aktuellen Situation vor der Einführung des SGB XIV. Hier seien zahlreiche rechtliche Fragen ungeklärt, außerdem stehen weder eine funktionierende Software noch ausreichendes Personal zur Verfügung. In manchen Bundesländern seien nicht einmal Stellen für Fallmanager geschaffen worden. Ausbaden müssen das nun die im Sozialen Entschädigungsrecht tätigen Beschäftigten, obwohl die GdV seit Verabschiedung der Reform 2019 immer wieder darauf hingewiesen hatte, wie wichtig ausreichendes Personal, eine funktionierende Software und Rechtsklarheit für das Gelingen der Reform sind.

Hinsichtlich der Reform der Versorgungsmedizinverordnung bleibt es bei der GdV-Forderung „So viel Pauschalierung wie möglich, so wenig Einzelfallgerechtigkeit wie nötig“. Die geplante Einführung eines Europäischen Behindertenausweises wird von der GdV grundsätzlich begrüßt.

Die GdV warnt hier aber vor den Mehrbelastungen für die Versorgungsämter, dem Umstellungsaufwand, sowie einer möglichen Inländerdiskriminierung und sieht eine Umsetzung für die Personenbeförderung als nicht realistisch an.

Beim Elterngeld fordert die GdV Vereinfachungen und lehnt den im März 2023 vorgelegten Entwurf für eine Partnerfreistellung wegen der vorgesehenen Anrechnung auf das Elterngeld als zu bürokratisch ab. Die GdV unterstützt hier auch die Vorstöße der Länder, die massive Vereinfachungen beim Elterngeldgesetz gefordert hatten.



Der Bundeshauptvorstand bei seiner Sitzung am 04.11.2023, Screenshot: Eichmeier

Die bewährte Kooperation mit der debeka und dem dbb-Vorsorgewerk wird weiter fortgesetzt. Mit der BB-Bank hat die GdV-Bund nun mit einem weiteren Partner einen Kooperationsvertrag geschlossen. Mittlerweile ist auch der Rahmen für den Bundesgewerkschaftstag 2025 in Potsdam mit der Festveranstaltung „75 Jahre GdV“ festgezurr. Das Organisationsteam hat sich mittlerweile konstituiert und die Arbeiten aufgenommen.

Manfred Eichmeier



Sitzung des dbb-Bundesvorstandes in Berlin

Dass die Sitzung des dbb-Bundesvorstandes am 27. und 28.11.2023 ganz im Zeichen der Tarifverhandlungen zum TV-L stehen würde, war schon lange vorher klar. Daneben überschattete aber nun kurzfristig auch noch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 15.11.2023 die Tagung in Berlin. Das BVerfG hatte bekanntlich die Zuführung von im Haushaltsjahr 2021 nicht unmittelbar benötigten Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro an den „Energie- und Klimafonds“ (EKF), ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes, als verfassungswidrig bezeichnet. Welche konkreten Auswirkungen das Verfassungsgerichtsurteil auf den Bundeshaushalt, die Länderhaushalte und die aktuellen Tarifverhandlungen haben wird, vermochte niemand verlässlich vorherzusagen.

Im aktuellen Lagebericht skizzierten sowohl der Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach als auch der Fachvorstand Tarifpolitik, wie weit die Positionen von dbb und TdL auseinanderliegen und wie schwer es -erst recht unter den nun noch schwierigeren Rahmenbedingungen- werden dürfte, in der dritten Verhandlungsrunde in Potsdam Anfang Dezember zu einer Einigung zu kommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tagung war die Beratung und Verabschiedung der Haushaltsvoranschläge für das Jahr 2024 der bundesfrauenvertretung, bundessenorenvertretung, der dbb Jugend und des dbb.

Diskutiert wurden außerdem der Zwischenbericht der dbb Arbeitsgruppe "Perspektiven der Rentenpolitik und die Ergebnisse der für den dbb sehr erfolgreichen Sozialwahl 2023. Ein Ausblick auf die dbb Jahrestagung 2024, die im Januar in Köln stattfindet, und der Bericht aus der Fachkommission Verkehr und Infrastruktur rundeten die Tagung ab.



v.l. Alexander Zimbehl dbb Niedersachsen, Thomas Falke GdV, Frank Schönborn dbb Thüringen



Am Rande der Tagung blieb für den GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke auch wieder etwas Zeit für den so wichtigen Austausch mit den andern Vorsitzenden der Fachgewerkschaften und der Landesverbände. Dabei nutzte er auch schon die Gelegenheit vorab die eine oder andere Einladung für die Jubiläumsveranstaltung „75 Jahre GdV“ 2025 in Potsdam auszusprechen.

V.l. Matthias Boek, Deutscher Gerichtsvollzieherbund, Thomas Falke GdV, Mario Blödtner, Bund Deutscher Rechtspfleger, René Müller, Bundesverband der Strafvollzugsbediensteten, Bericht und Fotos: Thomas Falke



Tarifrunde zum TV-L

Die Regionalkonferenzen

Auf insgesamt 6 Regionalkonferenzen hat die dbb-tarifunion mit ihren Landesverbänden und Fachgewerkschaften beraten, welche konkreten Ziele der dbb in der Einkommensrunde verfolgen soll und wie diese erreicht werden können. Bei der Auftaktveranstaltung am 5. September 2023 in Düsseldorf war die GdV durch den Bundesvorsitzenden Thomas Falke vertreten; der stellvertretende Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier wiederum vertrat die GdV bei der Regionalkonferenz in Nürnberg am 14.09.2023.



v.l. Roland Staude, Chef des dbb NRW, GdV-Bundesvorsitzender Thomas Falke und dbb-Vize Volker Geyer bei der Regionalkonferenz in Düsseldorf am 05.09.2023, Foto: Windmüller

Der Analyse von dbb-Vize Volker Geyer der derzeitigen Situation konnten dann auch alle zustimmen. „Der öffentliche Dienst arbeitet praktisch seit Jahren im Krisenmodus. Seit langer Zeit bekannte Probleme wie die schwierige Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung oder die mangelhafte Digitalisierung wurden dadurch nochmal verschärft. In wesentlichen Bereichen der öffentlichen Daseinsfürsorge, wie etwa bei Bildung, Sicherheit oder Infrastruktur, sind die Defizite mittlerweile unübersehbar – nicht nur für die Beschäftigten, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger, deren Vertrauen in den Staat darunter massiv leidet“.

In zahlreichen Wortmeldungen wiesen Vertreter der Landesverbände und Fachgewerkschaften darauf hin, wie sehr sich die Landesbediensteten mittlerweile von der



Einkommensentwicklung abgehängt fühlen. Die Erwartungen an diese Tarifrunde seien immens.

Einigkeit bestand auch darüber, dass die Sparpolitik der letzten Jahre die Leistungsfähigkeit des Landesdienstes mittlerweile ernsthaft in Frage stellt und angesichts der zu erwartenden Härte der Auseinandersetzung Tarif und Beamtenbereich unbedingt gemeinsam agieren müssten.

Die Forderungen

Am 11.10.2023 hat die dbb-tarifunion dann ihre Forderungen zur Einkommensrunde 2023 zum TVL bekanntgegeben:

Der dbb fordert für die Einkommensrunde zum TVL:

- 10,5 Prozent, mindestens jedoch 500 Euro
- 200 € monatliche Erhöhung der Entgelte für Auszubildende, Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten
- 12 Monate Laufzeit des Tarifvertrages
- Unbefristete Übernahme in Vollzeit der Auszubildenden und Dual Studierenden nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung

Des Weiteren wird erwartet, dass eine zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Verhandlungsergebnisses auf die Beamtinnen/Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger der Länder und Kommunen erfolgt.



Die erste und zweite Tarifrunde am 26.10.2023 und 02./03.11.2023

Die erste und zweite Verhandlungsrunde in Potsdam waren von dem üblichen Ritual der Arbeitgeber geprägt, kein konkretes Angebot vorzulegen. Die Hoffnungen des dbb-Vorsitzenden Ulrich Silberbach, dass es bereits in diesen Verhandlungsrunden zu einer spürbaren Annäherung der Positionen komme, haben sich damit nicht erfüllt. „Die Landesbeschäftigten fordern Tempo bei der Einkommensanpassung an die Inflation. Die Bürgerinnen und Bürger fordern Tempo bei der Modernisierung des öffentlichen Dienstes. Und die Gewerkschaften fordern Tempo bei den Verhandlungen“, so Silberbach am 2. November 2023 in Potsdam. „Die Lage des öffentlichen Dienstes ist prekär. Für die TdL heißt das: Tempo statt Tarifrundale!“



Beteiligung der GdV an Aktionen/Warnstreiks

Die GdV beteiligte sich bereits an den ersten kleineren Warnstreiks nach der ersten Verhandlungsrunde, wie der Landesverband Bayern bei der Aktion „Ausgelaugt“ in Nürnberg am 29.10.2023.



Mitglieder des GdV-Bezirksverbandes Mittelfranken mit dem BBB-Vorsitzenden Rainer Nachtigall, Foto: Jaster

Die Beteiligung der Mitglieder der GdV Sachsen-Anhalt an der Kundgebung des dbb sachsen-anhalt am 14.11.2023 vor dem Justizzentrum war herausragend. Der Landesvorsitzende Harald Trieschmann war total begeistert und schwer beeindruckt von der tollen Beteiligung an der Kundgebung. Auch die Frauenvertretung der GdV Sachsen-Anhalt, angeführt von der stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesfrauenvertretung des dbb, Michaela Neersen, war mit zahlreichen Kolleginnen vertreten. "Ein Drittel unserer Mitglieder hat an der Kundgebung teilgenommen. Eine solch große Resonanz hat die GdV Sachsen-Anhalt nach meiner Erinnerung, noch nie in unserer Geschichte erreicht" stellte Harald Trieschmann am Ende der Veranstaltung fest.



Mitglieder des GdV-Landesverbandes Sachsen-Anhalt bei der Kundgebung in Magdeburg am 14.11., Fotos: Trieschmann

Mit einer Protestaktion in Erfurt haben am 18.11.2023 zahlreiche Beschäftigte auf die dramatische Situation des öffentlichen Dienstes in Thüringen aufmerksam gemacht. Die Vorsitzenden des GdV Landesverbandes Thüringen, Martin Peters und Michael S. Brock, freuten sich ebenfalls sichtlich über die starke Beteiligung der GdV-Delegation, die aus allen Landesteilen Thüringens angereist war. Der Protestzug führte vom



Thüringer Landtag vor die Staatskanzlei. Hauptredner bei der beeindruckenden Abschlusskundgebung waren tbb-Vorsitzender Frank Schönborn und dbb-Vize Claus Weselsky.



Mitglieder des GdV-Landesverbandes Thüringen mit dem dbb-Vize Claus Weselsky und dem stellvertretenden GdV-Bundesvorsitzenden bei der Kundgebung in Erfurt am 18.11., Fotos: Eichmeier

In Nürnberg zogen am 29. November 2023 über 3000 Kolleginnen und Kollegen aus den Fachgewerkschaften des bayerischen Beamtenbundes in zwei Demonstrationen durch die Innenstadt, um für ihre Forderung nach 10,5 Prozent, mindestens 500 Euro mehr im Monat einzutreten. Der GdV-Landesverband Bayern war mit einer starken Delegation aus den Bezirksverbänden Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und der Oberpfalz vertreten.



Mitglieder des GdV-Landesverbandes Bayern beim Warnstreik in Nürnberg, Fotos: Kuhbandner/Eichmeier

Hauptredner bei der Abschlusskundgebung war Volker Geyer, der dbb Fachvorstand für Tarifpolitik. Er schwor die Teilnehmer am Warnstreik noch einmal auf Zusammenhalt ein: „Was die Länderarbeitgeber uns bisher bei den Verhandlungen in Potsdam bieten, ist keine Wertschätzung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, das ist eine Unverschämtheit. Außerdem ist es selbstzerstörerisch und kurzsichtig. Wie wollen die Länder denn auf dem immer härter umkämpften Arbeitsmarkt bestehen, wenn



sie bei der Bezahlung jetzt sogar signifikant hinter Bund und Kommunen zurückfallen - von der Privatwirtschaft ganz zu schweigen?“

GdV plant-Beteiligung an weiteren Aktionen



Einkommensrunde 2023 mit der TdL

Warnstreik und Demo am 05. Dezember 2023

23. November 2023



Bis zur dritten Verhandlungsrunde in Potsdam wird sich die GdV noch an etlichen weiteren Aktionen wie z.B. in Saarbrücken am 05.12. (siehe Streikaufruf oben) beteiligen. Außerdem fest eingeplant sind bereits jetzt Teilnahmen des Landesverbandes Bayern am Warnstreik in München am 04.12., des Landesverbandes Rheinland-Pfalz ebenfalls am 04.12. in Mainz, des Landesverbandes NRW in Düsseldorf am 05.12. und des Landesverbandes Brandenburg bei der abschließenden Mahnwache in Potsdam am 07.12.2023. Damit steht jetzt schon fest, dass es der GdV gelungen ist, in einem Maße ihre Mitglieder zu mobilisieren, wie es lange nicht mehr der Fall war. Es bleibt nun nur noch zu hoffen, dass die Arbeitgeber die unmissverständlichen Signale der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder verstanden haben und in der dritten und letzten Verhandlungsrunde in Potsdam ein Angebot vorlegen, das die Besoldungslücke zu den Beschäftigten beim Bund und den Kommunen schließt. Ansonsten werden die Länder auf lange Zeit auf dem Arbeitsmarkt nicht konkurrenzfähig sein– nicht zur Privatwirtschaft und nicht einmal zu Bund und Kommunen. Ausbaden müssen das dann nicht nur die Beschäftigten in den Ländern, sondern vor allem auch die Bürger. Aber noch ist es ja nicht so weit.



Für den Warnstreik in Mainz am 04.12. bestens gerüstet: Christiane Lehnert, Vorsitzende des Landesverbandes Rheinland-Pfalz, Foto: Lehnert

Detlef Mangler



Aus der GdV-Bundesfrauenvertretung

Hauptversammlung der dbb frauen in Nürnberg

Vom 07. – 09. September trafen sich die dbb frauen zur Sitzung der Hauptversammlung in Nürnberg.

Der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes (BBB), Rainer Nachtigall, begrüßte die dbb frauen in der Frankenmetropole. Er persönlich habe einen ganzheitlichen Blick auf das Thema Gleichstellung, daher werde er beim nächsten Delegiertentag den Vorschlag machen, die Frauenvertretung des BBB in eine Gleichstellungsvertretung umzuwandeln. Dies müsse aber noch diskutiert werden. Er wünschte der Hauptversammlung eine erfolgreiche Sitzung. Bayerns Finanz- und Heimatminister Albert Füracker, MdL, stattete den dbb frauen einen Besuch ab und richtete ein Grußwort an sie: „Gleiche Chancen und Möglichkeiten für alle! Der Bayerischen Staatsregierung ist es ein großes Anliegen, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu steigern.“ Der Freistaat Bayern biete den Bediensteten nicht nur eine sehr gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch gleiche Karrieremöglichkeiten. Über 60 Prozent der Beschäftigten in der Staats- und Kommunalverwaltung in Bayern seien Frauen. Der öffentliche Dienst komme nur gemeinsam mit seinen Frauen voran. Er bedankte sich bei der Bundesfrauenvertretung für ihre bedeutsame und herausragende Arbeit.

dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreuz betonte, dass Frauen erwerbstätig sein wollen. Aber es seien eben überwiegend die Frauen, die Kinder oder Angehörige betreuen und pflegen. Sie könnten deshalb nur in Teilzeit oder auch überhaupt nicht arbeiten.



„Die Politik darf unbezahlte Care-Arbeit nicht gegen Erwerbstätigkeit ausspielen“, erwiderte sie. Es brauche mehr Betreuungsplätze, flexible Arbeitszeitlösungen und bezahlte Pflegezeit nach dem Vorbild der Elternzeit. Auch im öffentlichen Dienst brauche es mehr Frauen in Führungspositionen.

Von links: Dr. Nicole Lang, Abteilungsleiterin für Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, Finanz- und Heimatminister Albert Füracker, dbb frauen-Vorsitzende Milanie Kreuz (Foto: Matthias Merz Fotografie)

Der stellvertretende Bundesvorsitzende des dbb, Volker Geyer, ging in seinem Lagebericht vor allem auf die bevorstehende Tarifrunde zum TV-L ein, stellte die Ausgangslage dar und rief die Mitglieder der Hauptversammlung auf, sich zahlreich an eventuellen Protestveranstaltungen zu beteiligen.



„Wie können wir Erwerbstätigkeit von Frauen steigern? Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Freistaat Bayern“ lautete der Titel einer Podiumsdiskussion mit Vertretern aus dem Bayerischen Landtag. Milanie Kreutz diskutierte verschiedene Aspekte zu diesem Thema mit Elmar Hayn, Sprecher für Fragen des öffentlichen Dienstes der Fraktion



Bündnis 90/Die Grünen, Arif Tasdelen, stellvertretender Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion und Sprecher der Fraktion für Fragen des öffentlichen Dienstes, Gabi Schmidt, Sprecherin Frauen und Gleichstellung der Freien Wähler und Matthias Fischbach, bildungspolitischer Sprecher der FDP-Fraktion.

dbb-frauen-Vorsitzende Milanie Kreutz (Mitte) im Kreis der Abgeordneten des Bayerischen Landtags von links: Elmar Hayn (Bündnis90/Die Grünen), Gabi Schmidt (FW), Arif Tasdelen (SPD), Matthias Fischbach (FDP); Foto: Matthias Merz Fotografie

Milanie Kreutz wies darauf hin, dass es in den skandinavischen Ländern ganz normal sei, dass sich beide Elternteile gleichermaßen um die Betreuung eines Kindes nach der Geburt kümmern. In Deutschland dagegen seien Vätermonate in der Elternzeit weit in der Unterzahl. Eine gerechte Aufteilung der Sorge-Arbeit könne ein wichtiger Anreiz für Frauen sein, früher wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren. Es brauche eine bessere Gleichstellung im Arbeitsleben.

Elmar Hayn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) verwies auf die verpflichtende Quotenregelung der Grünen, wonach Kandidatenlisten und Spitzenpositionen immer zu mindestens 50 Prozent mit Frauen besetzt sein müssen. Insgesamt sei Politik aber ein familienunfreundlicher Beruf. Die Grünen hätten Vorschläge eingebracht, die parlamentarische Arbeit auch Menschen zu ermöglichen, die Kinderbetreuung oder Care-Arbeit im Allgemeinen leisten; diese seien jedoch im Landtag abgelehnt worden. Angesprochen auf den Ausbau der Ganztagsbetreuung sehe er auf kommunaler Ebene häufig, dass diese nicht die vorderste Priorität in Städten und Gemeinden genieße.

Arif Tasdelen (SPD) hob die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten in den Behörden hervor; deren Bedeutung müsse stärker hervorgehoben werden. Zur Ganztagesbetreuung wünschte er sich mehr Austausch zwischen den verschiedenen politischen Ebenen – Bund, Länder und Kommunen. Es gelte, Probleme parlamentsübergreifend zu lösen und nicht sich gegenseitig den „Schwarzen“ Peter zuzuschieben.

Gabi Schmidt (FW) störte, dass viele Behörden ein angestaubtes Image hätten. Gerade für junge Bewerberinnen sei die Ausstrahlung der Ämter zu „unsexy“. Frauen



wünschten sich einen schnittigen Arbeitsplatz in einer schnittigen Behörde. „Wir müssen mehr Sexiness in die bayerischen Behörden bringen!“ rief sie der Hauptversammlung zu und erntete dafür großen Beifall. Sie forderte verpflichtende Erziehungszeiten für Väter und Mütter und mehr Führung in Teilzeit. Auch bei Selbstständigen und in der Landwirtschaft müsse es möglich sein, Sorgearbeit bei der Altersversorgung anzuerkennen. Familienpolitik dürfe kein reines Frauenthema bleiben.

Matthias Fischbach (FDP) ging auf das Phänomen ein, weshalb Bayern mit Abstand



Schlusslicht beim Abruf der vom Bund bereitgestellten Fördermittel für die Ganztagsbetreuung sei. Die finanzielle Herausforderung für die Kommunen liege nicht im Ausbau der Ganztagesbetreuung, sondern im langjährigen Erhalt der Einrichtungen. Hier gebe es dann aber keine Fördermittel mehr. Auch er forderte eine gerechte Verteilung der Sorgearbeit zwischen beiden Elternteilen.

BBB-Vorsitzender Rainer Nachtigall (vordere Reihe) und Nürnbergs Oberbürgermeister Marcus König (Bildmitte) im „Schönen Saal“ des Nürnberger Rathauses im Kreis der dbb frauen (Foto: dbb frauen)

Auch Nürnbergs Oberbürgermeister Marcus König nahm sich Zeit und empfing die dbb frauen im „Schönen Saal“ des Nürnberger Rathauses. Die Stadt Nürnberg wurde kürzlich für ihre hervorragende Gleichstellungsarbeit ausgezeichnet und erhielt den „Gender Award – Kommune mit Zukunft 2023“.

Ein Besuch im „Zukunftsmuseum“ des Deutschen Museums, ein Abendessen in einer Nürnberger Traditionsgaststätte und der Rückweg ins Hotel über den berühmten „Trenpelmarkt“, den größten Innenstadt-Flohmarkt Deutschlands, auf dem die Teilnehmerinnen noch das eine oder andere Schnäppchen machten, rundeten den kulturellen Teil der Hauptversammlung ab.



Für die GdV nahm Bundesfrauenvertreterin Karin Kuhbandner an der Sitzung teil.

Bericht und Foto: Karin Kuhbandner



9. Ehemaligentreffen in Thüringen (Meiningen und Erfurt) vom 14.09.2023 bis 17.09.2023

Die Theaterstadt Meiningen empfing uns mit strahlend blauem Himmel, mit einer angekündigten Premiere im Staatstheater Meiningen, mit toller Gastronomie und wir alle fühlten uns wohl und das trotz kurzfristig geschlossenem Tunnel von unserem „Hotel im Kaiserpark“ zur Meininger Innenstadt.

Unser erster Spaziergang mit einem kleinen Umweg führte uns durch die Residenz- und Theaterstadt Meiningen und nach gemeinsamer Besichtigung der Stadt- und Marienkirche zum Schloss Elisabethenburg.



Das „Turmcafé im Hessensaal“ des Schlosses ist Europas schönstes Barockcafé. Hier warteten leckerer Kaffee und Kuchen auf uns, sodass alle Teilnehmer nach der teils weiten Anreise sich stärken konnten.

Die Geschichte des Theaterherzogs Georg der II. und seiner geschätzten Theatermaler, der Brüder Brückner aus Coburg, stand anschließend im Mittelpunkt des Besuches im Theatermuseum. Hier bestaunen wir die historische „Zauberwelt der Kulisse“ in Bühnenbildern und Kostümen.



Bereits im 16. Jahrhundert wurde die Meininger Hofkapelle gegründet. Das Staatstheater Meiningen zählt zu den traditionsreichsten Häusern Europas. Ende des 19. Jahrhunderts hat es Europas tiefgreifendste Theaterreform, das Regietheater, begründet und mit zahlreichen Gastspielen in ganz Europa bekannt gemacht.

Beim Abendessen im Restaurant Schloss-Stuben hatten wir Gelegenheit, die Grüße von Anni Spallek, Luitgard Lunz, Gerhard Hösel und Angelika Hagedorn sowie Günter Wierling zu übermitteln. Leider ist unser langjähriger Freund Heinz Schulz verstorben. Er war ein engagierter Gewerkschafter, fröhlicher Zeitgenosse und zuverlässiger Freund. Wir werden ihn immer in Erinnerung behalten.



Am Freitag, den 15.09.2023 besichtigten wir am Morgen das Theater, standen mal im Zuschauerraum, mal auf der Bühne, besuchten die Räume mit dem Kostümfundus für Frauen und Männer, erfuhren viel über den Theateralltag der Künstler und all derjenigen, die hinter der Bühne arbeiten und somit zum Gelingen jeder Aufführung beitragen.

Am Nachmittag fuhren wir auf den Berg Dolmar, von wo wir einen schönen Blick in die Rhön und zum Thüringer Wald hatten. Im Berggasthof „Charlottenhaus“ konnten wir die deftige Thüringer Küche mit „echten Thüringer Klößen“ genießen.

Wie von unseren Theaterfreunden erwartet, wurde der Opernabend ein Höhepunkt des Treffens und wir werden lange daran denken. Der Intendant, Jens Neuendorff von

Enzberg, hat uns nach der Premiere zum Empfang in den Goldenen Saal eingeladen, wo wir alle Schauspieler, Regisseure, den Generalmusikdirektor und andere Mitwirkende hautnah erleben konnten. Die



Presse schrieb „Fulminante Spielzeiteröffnung am Meininger Theater: Mit Wagners Frühwerk „Die Feen“ gehört es seit Freitag zu den Häusern, die alle Opern des Bayreuther Meisters auf die Bühne gebracht haben“. Wir gratulieren dem Intendanten und allen Beteiligten zu diesem Erfolg.

Am Samstag, den 16.09.2023, gestaltete sich für alle Eisenbahnfans der Besuch im Dampflokwerk Meiningen zu einem weiteren Höhepunkt. Neben zahlreichen altherwürdigen Dampfloks und der berühmten „Adler“ konnten wir uns die Betriebsstätten ansehen und erfuhren viel über die handwerklichen Meisterleistungen der heute dort Beschäftigten. Nochmals ein Dankeschön für die kompetente und aufschlussreiche



Führung durch das Werk an das Team der DB Fahrzeuginspektion GmbH. Jeder Eisenbahnliebhaber kennt die bewegte Adler-Geschichte von der ersten Lok, die am 7. Dezember 1835 im Beisein Tausender zur 7 km langen

Jungfernfahrt von Nürnberg nach Fürth aufbrach. Das Wunderwerk der Technik war damals hierzulande das größte, stärkste und schnellste Fahrzeug. Heute wirkt diese Lok geradezu winzig neben den Kolossen auf den Nachbargleisen.



Unser nächstes Ziel war der Rennsteig, wo wir nach 10 km Fahrt auf dem Kammweg am Parkplatz Schneekopf Halt machten. Nach einem Fußmarsch von zwei Kilometern erreichten wir den höchsten Berg des Thüringer Waldes, den Schneekopf (978 m ü.NN).



Nach dieser Wanderung hatten wir uns ein Gläschen Sekt und andere Getränke verdient. Wir genossen den Rundblick über das grüne Herz Deutschlands. Vom Schneekopfparkplatz fuhren wir durch das romantische Flusstal der Wilden Gera nach Erfurt. Überraschung!! - In Erfurt angekommen begrüßte uns die Hotelchefin vom „Hotel Gartenstadt“ persönlich. Sie hatte reichlich Zimmer für uns gebucht, aber leider kein Abendessen im Angebot.



Für jedes Problem gibt es aber eine Lösung und so bestellte sie kurzerhand in dem nahe gelegenen Restaurant „Steakhaus am Borntal“ im Garten einen großen Tisch für 14 Gäste. Somit konnten wir an diesem lauen Sommerabend auch mit unseren Ehrengästen Manfred Eichmeier (stellvertretender Bundesvorsitzender der GdV) und Michael Welsch (Behindertenbeauftragter des sächsischen Ministerpräsidenten) im Restaurantgarten ein tolles Abendessen genießen.

Doch damit war der Abend noch lange nicht zu Ende. Die Hotelchefin hatte uns ihr Hotel für den Abend „übergeben“, sodass wir uns an der Hausbar selbst bedienen durften. Der Abend wurde sehr lang und jetzt kamen auch die Fachthemen nicht zu kurz. Hier erfolgte auch die Auswahl der Orte für unsere nächsten Ehemaligentreffen: 2024 in Hessen / Darmstadt, 2025 in Sachsen / Chemnitz (Kulturhauptstadt in 2025). Wir danken unseren Ehrengästen Manfred und Michael für den interessanten Abend. Am Sonntag, den 17.09.2023 verabschiedeten wir gut erholt und bei schönstem Wetter unsere Gäste. Einige nutzten die Zeit zum individuellen Besuch unserer Landeshauptstadt und Domstadt Erfurt. Marlene und Alfred besuchten den herbstlich gestalteten egapark - mit großartigen Kürbis-Skulpturen. Schon jetzt ein herzliches Dankeschön an Eduard und Ruth für die Bereitschaft, das 10. Ehemaligentreffen 2024 in Darmstadt auszurichten. Auf ein baldiges Wiedersehen.

Marlene Wolf und Alfred Neubauer (Bilder: A. Neubauer)



Deine Empfehlung zahlt sich aus

Exklusive Prämien für dich und die Geworbenen.

Als Mitglied in der GdV profitierst du von vielen Vorteilen. Lass jetzt auch deine Kollegen daran teilhaben und stärke dadurch gleichzeitig unsere Gemeinschaft. Als Dankeschön gibt es Prämien für dich und die Geworbenen.

Tipp:

Alle Mitglieder in der GdV erhalten Zugang zu den exklusiven Angeboten von dbb vorsorgewerk und dbb vorteilsClub.

Unser Dankeschön für dich:

15 Euro Einkaufsgutschein*

* Bestellweise von amazon.de oder wunschgutschein.de. Voraussetzung: Das geworbene Neumitglied registriert sich im dbb vorteilsClub.

Einfach empfehlen auf gdv-bund.de



Prämien-Aktion: Das dbb vorsorgewerk begrüßt GdV-Neumitglieder und ihre Werber

Das dbb vorsorgewerk unterstützt die Gewerkschaft der Sozialverwaltung dabei, noch mehr Kolleginnen und Kollegen vom Eintritt in die GdV zu überzeugen.

Umso mehr Mitglieder, desto stärker ist die Durchschlagskraft der GdV im Bemühen um soziale Gerechtigkeit und Zusammenhalt in der Versorgungsverwaltung sowie im gesamten sozialen Bereich. Wer dafür im Kollegenkreis erfolgreich Überzeugungsarbeit leisten will, sollte stets auch die zahlreichen Vorteile ansprechen, die alle Gewerkschaftsmitglieder über das dbb vorsorgewerk in Anspruch nehmen können.

Das beginnt bei exklusiven und vielfältigen Vorteilsbedingungen in den Bereichen Versicherung (z.B. passgenauer Schutz bei Dienstunfähigkeit), Altersvorsorge, Bausparen und Finanzen (Top-Zinsen bei Beamtenkrediten, kostenfreies Girokonto für alle unter 30) und setzt sich in den Angeboten fort, die im dbb vorteilsClub warten. Dort dürfen sich alle GdV-Mitglieder registrieren und profitieren anschließend zum Beispiel im beliebten Online-Einkaufsportale von hunderten Shoppingrabatten, z.B. für Kleidung, Computer, Spielzeug, Tickets oder Möbel. Geben bekannte Markenhersteller ansonsten vielleicht 5 oder 10% Rabatt, ermöglichen die Rabattcodes aus dem Online-Einkaufsportale sehr häufig Einsparungen von 25% oder noch mehr. Eine Beispielrechnung aus der beliebten Shopping-Kategorie „Elektro/Technik“: Bei einem durchschnittlichen jährlichen Onlineumsatz von ca. 461 Euro (Quelle: HDE ONLINE-MONITOR 2022) ergibt sich bei einem durchschnittlichen Technik-Rabatt von 28% eine jährliche Ersparnis von fast 130 Euro! Und das ist nur eine Kategorie - das dbb vorsorgewerk hat berechnet, dass sich alle Mitgliedsvorteile pro Jahr auf einen vierstelligen Eurobetrag summieren können. Also weit mehr, als der gewerkschaftliche Mitgliedsbeitrag. Übrigens:

Die Mitgliedsvorteile stehen auch den Angehörigen der GdV-Mitglieder zur Verfügung. Im dbb vorteilsClub findet man ebenso das dbb autoabo. Diese flexible Mobilitätslösung bietet Neuwagen von zahlreichen bekannten Herstellern zu einer günstigen monatlichen All Inclusive-Rate - auch für viele E-Autos. Mit der youngDriver-Option geht das bereits auch für Fahrerinnen und Fahrer ab 18 Jahren! Zudem können günstig Reisen gebucht werden, z.B. mit 6% dbb-Rabatt bei Booking.com. Daneben laufen dort über das Jahr verteilt Sonderaktionen mit 15% Rabatt. Diese sind kombinierbar mit einem Genius-Rabatt und dem dbb-Rabatt. (Alle Angaben: Stand 11/2023).

Warum, wenn nicht jetzt?

Manchmal bedarf es nur eines kleinen Schubsers, andere von einer guten und lohnenswerten Sache zu überzeugen. Das dbb vorsorgewerk begrüßt deshalb jedes GdV-Neumitglied mit einer Willkommensprämie – genauer gesagt mit einem 15 Euro-Einkaufsgutschein. Mit dem kann man sich beispielsweise ein gutes Buch oder einen spannenden Film gönnen. Aber auch diejenigen, die das neue Mitglied überzeugt



haben, sollen nicht leer ausgehen und können als „Werber“ für jedes gewonnene Neumitglied sich ebenfalls die Prämie einlösen.

Das muss das GdV-Neumitglied wissen

Wer sich dafür entscheidet, der GdV beizutreten, hat Anspruch auf die Neumitglied-Prämie des dbb vorsorgewerk. Nachdem alle Eintrittsformalitäten erledigt sind, wendet man sich direkt an die GdV. Die GdV schickt anschließend einen speziellen Link an das Neumitglied, über den die Online-Registrierung im dbb vorteilsClub durchgeführt und anschließend die Prämie angefordert wird. Nach einigen Tagen landet dann der 15 Euro-Einkaufsgutschein im eigenen Briefkasten oder E-Mailpostfach. Wichtig zu wissen: Wer von einem anderen Gewerkschaftsmitglied geworben wurde, markiert bei der Club-Registrierung das entsprechende Auswahlfeld im Webformular!

Achtung: Aus technischen Gründen ist der spezielle Link nur einmalig (!) nutzbar. Wer also seine Prämie abrufen möchte, sollte darauf vorbereitet sein, das sofort nach der Club-Registrierung zu erledigen. Wird der Prämienabruf unvollständig abgebrochen und später der Link erneut aufgerufen, ist die Prämienwahl nicht mehr möglich. Letzteres gilt auch, wenn man sich nicht über den speziellen GdV-Link registriert, sondern über die allgemeine dbb vorteilsClub-Registrierung. Diese ist mit der Prämienaktion nicht verknüpft, daher sind darüber keine Prämien abrufbar.

Das müssen Werber wissen

Hat das Neumitglied im Registrierungsformular angegeben, dass es von einem Gewerkschaftsmitglied geworben wurde, bekommt es später einen sogenannten Werberlink angezeigt. Am einfachsten ist, diesen per E-Mail an seine Werberin bzw. seinen Werber zu senden. Ausschließlich über diesen Link haben die Werber die Möglichkeit zur Prämieeinlösung. Falls diese bereits Mitglied im dbb vorteilsClub sein sollten, müssen sie sich natürlich nicht neu registrieren, sondern loggen sich auf der Werberseite für GdV-Mitglieder einfach mit ihren Zugangsdaten für den dbb vorteilsClub ein. Alternativ kann man sich auf dieser Seite als Werber neu im dbb vorteilsClub registrieren. Der Versand der Prämie erfolgt dann ebenfalls in den folgenden Tagen per Post oder E-Mail.

Die Kolleginnen und Kollegen der Prämienverwaltung haben einen wichtigen Tipp an die Werber, die bereits im dbb vorteilsClub registriert sind: Bitte prüfen Sie unbedingt vor der Prämienanforderung Ihre in "Mein Konto" hinterlegten Daten auf Aktualität. An die dort eingestellte Adresse erfolgt ohne Nachfrage der Versand der Prämie.

Auch für alle Werberinnen und Werber gilt der Hinweis, ihren Werberlink nur einmalig aufzurufen und dann sofort eine Prämie zu wählen. Nur so ist sichergestellt, dass man seine verdiente Prämie zügig erhält.

Fazit: Die Mitgliedschaft im dbb vorteilsClub lohnt sich für jedes GdV-Mitglied, unabhängig davon, ob gerade eingetreten oder GdV-Veteran. Verpassen Sie also keine Vorteile!



GdV-Seminar zur Einführung des SGB XIV

Ein Baustellenbericht

Am 12. und 13. Oktober 2023 fand das von der GdV organisierte Seminar „Einführung und allgemeiner Überblick zum SGB XIV“ statt. Das ZBFS Nürnberg, als Veranstaltungsort eingesprungen für das ursprünglich geplante Frankfurt am Main, empfing die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus fünf Landesverbänden mit Kaffee und Kuchen und einer, mit Blick auf den Gegenstand des Seminars, höchst symbolträchtigen Baustelle vor dem Haupteingang.



Referent Dr. Christian Weber, Referatsleiter Soziales Entschädigungsrecht im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, führte die 21 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die „Baustelle SGB XIV“, die das neue Gesetz in weiten Teilen noch ist.

Nach der Begrüßung durch die Seminarleiterin Julia Brendel und einer Vorstellungsrunde standen als erstes die Einführung und ein allgemeiner Überblick zum SGB XIV auf der Tagesordnung.





Anschließend erläuterte uns Dr. Weber die Herausforderungen der neuen und erweiterten Entschädigungstatbestände (u.a. psychische Gewalttaten und erhebliche Vernachlässigungen von Kindern) sowie die (neuen) Leistungen der schnellen Hilfen unter besonderer Berücksichtigung des erleichterten Verfahrens.

Am zweiten Tag erhielten wir dann noch einen umfassenden Überblick über das Leistungssystem des SGB XIV (u.a. Entschädigungszahlungen; BSA; Krankenbehandlung; Leistungen zur Teilhabe und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit) und das Besitzstands- und Wahlrecht, bevor ein Abriss über die praktische Umsetzung des SGB XIV und die Erwartungshaltungen der Opferverbände das Seminar abschloss.

Neben den fachlichen Ausführungen zu den tatsächlichen und vermeintlichen Neuerungen im Sozialen Entschädigungsrecht, zu der von vielen rechtspolitischen Entscheidungen geprägten Genese des Gesetzes und den daraus resultierenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen, gab es viel Raum für Diskussionen und Gespräche. Diese ließen sich beim gemeinsamen Abendessen im „Bruderherz“, an dem auch die Seminarleiterin, unser Referent und der stellvertretende GdV-Bundesvorsitzende Manfred Eichmeier teilnahmen, nahtlos fortsetzen und vertiefen.



Erfolg und Misserfolg oder besser das erreichbare Ausmaß an Schadensbegrenzung bei der unmittelbar vor der Tür stehenden Umsetzung des SGB XIV wird von den engagierten Beschäftigten in der Operative abhängen. Umso wichtiger ist es, dass die GdV als Fachgewerkschaft eine Plattform bietet für den Austausch auf der Sachbearbeiter-Ebene und Raum gibt für die über allem schwebende Frage „Wie macht Ihr denn das bei Euch?“ So wurde der zweite Seminartag genutzt, um E-Mail-Adressen auszutauschen und Ideen zu entwickeln. Wie wäre es zum Beispiel mit einem Austauschformat per Videokonferenz? Den Organisatoren sei herzlich gedankt für ein gelungenes Seminar, dem hoffentlich weitere folgen werden.



Die Seminarteilnehmer/innen mit dem Referenten Dr. Weber (rechts)



Veranstaltung zur Einführung des SGB XIV des BMAS

Am 13.11.2023 lud das BMAS in das Konferenzzentrum des Bundes in Berlin zu einer Veranstaltung zur Einführung des SGB XIV ein, die auch im Livestream verfolgt werden konnte. In seinem Eingangsstatement betonte Bundesminister Hubertus Heil die dringend nötige „Generalüberholung“ des Sozialen Entschädigungsrechts und dankte den Beschäftigten der Länder, die das Gesetz nun administrativ gut umsetzen müssten. Viele der Regelungen seien von Menschen mitgestaltet worden, die unmittelbar von Gewalt betroffen waren.

Es folgte ein Kurzvortrag des Grundsatzreferenten Frank Wältermann, der maßgeblich am Entstehen des SGB XIV beteiligt war. Er stellte die wesentlichen Neuerungen im Vergleich zum bisherigen Sozialen Entschädigungsrecht im Schnelldurchlauf vor. Bereits im Anschluss an diesen Vortrag gab es die ersten Fragen aus dem Publikum, aus denen deutlich wurde, dass viele Regelungen im neuen SGB XIV alles andere als selbsterklärend sind – der Referent betonte an dieser Stelle, dass viele Fragen erst durch die Gerichte geklärt werden müssten. Das BMAS werde in Kürze zwei Rundschreiben mit Empfehlungen an die Länder schicken, die sich mit dem Begriff der „erheblichen Vernachlässigung von Kindern“ und dem Verhältnis SGB VIII/SGB XIV befassen.



Screenshot: Kuhbandner

In der folgenden Podiumsdiskussion, an der die Unabhängige Beauftragte des Bundes für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Kerstin Claus, Frau Franziska Drohsel, Referentin bei der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend, der Opferbeauftragte des Bundes, Pascal Kober, MdB, und der Bundesvorsitzende WEISSER RING e.V., Dr. Patrick Liesching, teilnahmen, wurden hohe Erwartungen an die mit dem Gesetzesvollzug beauftragten Versorgungsämter geäußert.

Insbesondere die Einführung des Fallmanagements wurde positiv bewertet, es komme jedoch auf die Umsetzung an – und hier sei die personelle Ausstattung in den 16 Bundesländern bisher sehr unterschiedlich: In einigen Bundesländern haben die Versorgungsämter zusätzliches Personal für den Vollzug des SGB XIV erhalten und sich



entsprechend auf die Einführung des neuen Gesetzes vorbereiten können, in anderen sei dagegen gar nichts passiert. Die Versorgungsämter müssten erheblich personell verstärkt werden. Gefordert wurde zudem ein „Kulturwandel“ in den Behörden, um mit Opfern, insbesondere den Opfern sexualisierter Gewalt, sensibler umzugehen, und zu einer Änderung der „Prüfpraxis“ der Ämter und damit auch zu einer Änderung der „Bevolligungspraxis“ zu kommen. Mitarbeitende und die im Fallmanagement tätigen Beschäftigten und vor allem auch Gutachterinnen und Gutachter müssten umfassend qualifiziert werden.

Negativ sei, dass es auch nach Inkrafttreten des SGB XIV noch viele Betroffene gebe, die keine Chance hätten, in das Recht hineinzukommen.



Dr. Rolf Schmachtenberg, Staatssekretär im BMAS, kam in seinem Schlusswort auf die Fußballerweisheit „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ bzw. „Nach der Reform ist vor der Reform“ zu sprechen, die er aus den bei der Podiumsdiskussion geäußerten Standpunkten mitnehme. Zunächst gelte es nun aber für die Länder, dem hohen Erwartungsdruck bei der Umsetzung des Gesetzes gerecht zu werden. Die unzureichende bzw. ungleiche Personalausstattung erwähnte er dabei nicht. Die Länder seien im Vorfeld sehr engagiert gewesen und hätten eine einheitliche IT angestrebt (*„Das hat ja nun nicht so gut geklappt, aber wir bleiben dran“*).

Beim BMAS werde Anfang 2024 ein Beirat eingerichtet, auch mit dem Ziel der Evaluierung der neuen Regelungen und ihrer Umsetzung. Wir brauchen eine gute Soziale Entschädigung in allen Ecken von Deutschland, schloss er.

Mein Fazit: Wir hätten statt Sonntagsreden ein besseres Gesetz, Rechtssicherheit, eine funktionierende Software und mehr Personal für eine zufriedenstellende Umsetzung gebraucht.

Karin Kuhbandner



Die vergeigte Jahrhundertreform

Vier Wochen vor dem Start der Einführung der „Jahrhundertreform“ SGB XIV kann die GdV nur ernüchtert feststellen, dass die Vorbereitungsphase gründlich missglückt ist. Seit der Verabschiedung des Gesetzes (noch im Jahr 2019) wurde die Chance, die Versorgungsämter personell und mit einer modernen Software auf die Reform bestens vorzubereiten, komplett vergeigt. In den letzten Monaten wurde von den Beteiligten zumindest versucht, ein bisschen was von dem noch zu retten, was eigentlich nicht mehr zu retten ist.



Stellungnahmen der GdV im Rahmen der Verbandsanhörung

Die GdV hat im Rahmen der Verbändeanhörung die Gelegenheit erhalten, zur Auslandszuständigkeits-Verordnung (AusZustV), der Verordnung zum Einkommen und Vermögen im SGB XIV – EVV sowie der Berufsschadensausgleichsverordnung (SGBXIV-BSchAV) Stellung zu nehmen.

Zur Auslandszuständigkeits-Verordnung hat die GdV die Neuaufteilung der Zuständigkeiten, die damit begründet wurde, dass bisher einige Bundesländer keinerlei Zuständigkeiten hatten, während die bis jetzt geltende Verteilung bei einigen anderen Bundesländern zu hohen Fallzahlen geführt hatte, als nachvollziehbar bezeichnet. Die neue Verteilung in § 2 soll zu mehr Ausgewogenheit führen.

Problematisch ist allerdings, dass die Zuständigkeit für Polen aufgeteilt werden soll. Bayern soll zuständig sein, wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich A - M beginnt, Nordrhein-Westfalen wenn der Nachname mit einem Buchstaben im Bereich N - Z beginnt. Schwierigkeiten bei der Frage der Zuständigkeit sind hier absehbar, insbesondere könnte sich nun auch bei einer Namensänderung die Zuständigkeit ändern.

Die Verordnungen zur Berechnung des Einkommens und Durchführung des Berufsschadensausgleichs haben nach der Begründung der Verordnungen das Ziel, die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen im SGB XIV angepasst an die aktuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten im Recht der Sozialen Entschädigung zu regeln und sie für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung transparent, klar verständlich und einfach handhabbar zu machen.

Die GdV hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass dieses Ziel nicht erreicht wird. Das liege aber nicht an den einzelnen Bestimmungen der Verordnung, die auf dem geltenden Recht aufbauen und gegen die die GdV im Einzelnen keine Einwendungen hat. Vielmehr ist das ausdifferenzierte Leistungssystem mit einem Höchstmaß an Einzelfallgerechtigkeit überholt. Die GdV legt dem Bundesgesetzgeber daher dringend nahe, das Leistungssystem des Sozialen Entschädigungsrechts wie ursprünglich beabsichtigt, nachhaltig zu vereinfachen. Die GdV hofft, dass der Gesetzgeber dieser



Verpflichtung nachkommt und das System der Sozialen Entschädigung auf absehbare Zeit nachhaltig vereinfacht.

Zwischenbilanz der GdV

Die Jahrhundertreform des Sozialen Entschädigungsrechts litt von Anfang an darunter, dass Bund und Länder nicht an einem Strang zogen und steht damit auch beispielhaft für die zunehmende Entfremdung zwischen Legislative und Executive. Dass das BMAS vor der Verabschiedung der Reform 2019 den personellen Mehrbedarf verschwiegen und sich damit die Zustimmung der Länder im Bundesrat erkaufte, ist Fakt, gehört aber auch ein Stück weit zum politischen Geschäft.

„Wer diese Reform des Sozialen Entschädigungsrechts beschließt, muss auch dafür sorgen, dass den Versorgungsämtern das dafür notwendige Personal zur Verfügung gestellt wird“. So hat unser Bundesvorsitzender Thomas Falke seinerzeit das am 19.12.2019 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts kommentiert. Er forderte den Bund damals auf, darauf zu achten, dass frühzeitig entsprechende personelle Weichenstellungen bei den Versorgungsämtern erfolgen. Passiert ist in der Folge nichts. Erst in letzter Minute haben die meisten Länder dann versucht, Fallmanager zu generieren, in einigen Bundesländern ist diese Notwendigkeit bis heute nicht bei den Verantwortlichen angekommen.

Die Gesetzgebung zur Vorbereitung auf die Einführung des SGB XIV war mangelhaft. Die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen müssen immer noch -leider mit bisher mäßigem Erfolg- nachgebessert werden. Da hilft auch keine mediale Einführungsveranstaltung, wie sie am 13.11.2023 im BMAS stattgefunden hat, sondern nur einfaches und klares gesetzgeberisches Handeln.

Wer das Desaster mit der Software zu verantworten hat, muss noch aufgearbeitet werden. Wer es ausbaden muss, steht dagegen schon fest. Die Zeche zahlen die Beschäftigten der Versorgungsämter, die nun die hohen Erwartungen der Antragsteller, Verbände und des BMAS auf einen flüssigen und schnelleren Gesetzesvollzug erfüllen sollen, aber derzeit in manchem Bundesland überwiegend damit beschäftigt sind, händisch Excel-Tabellen auszufüllen, damit überhaupt eine Zahlung möglich ist.

Am Ende fehlt es an allem: An einer klaren Gesetzgebung, an Rechtssicherheit, in den meisten Bundesländern am nötigen Personal und an einer funktionierenden leistungsstarken Software.

Damit bleibt als Zwischenbilanz nur die bittere Erkenntnis, dass die Dissonanzen zwischen Bund und Ländern in allen Proben für unüberhörbare Misstöne sorgen und schon jetzt feststeht, dass das geplante Neujahrskonzert des SGB XIV zum 01.01.2024 gründlich vergeigt wird. *Manfred Eichmeier, Fotos: Pixabay*





Verordnung zur Durchführung des Berufsschadensausgleiches nach § 89 SGB XIV (SGBXIVBSchAV)

Kurz vor Inkrafttreten der Regelung des § 89 SGB XIV hat sie doch noch das „Licht der Welt“ erblickt – die SGBXIVBSchAV. Am 09.11.2023 wurde sie im BGBl. 2023 I Nr. 301 verkündet.

Nach den Ausführungen der Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren verursacht diese Verordnung weder Mehrkosten zu Lasten des Haushalts noch Mehraufwände in der Erfüllung durch die Verwaltung, da die SGBXIVBSchAV inhaltlich eine Fortführung der langjährig bestehenden BSchAV sein soll.

Grundsätzlich ist dies richtig, aber wenn man ins Detail guckt, ergeben sich doch Änderungen im Vollzug. Außerdem ist sie inhaltlich völlig anders aufgebaut als die bisherige BSchAV, sodass man sich ein gewisses Verständnis für diese Neuordnung zunächst aneignen muss.

In [§ 1 SGBXIVBSchAV](#) werden zunächst grundlegende **Begriffsbestimmungen** im Sinne der Verordnung vorgenommen. Dies ist sinnvoll und verfestigt bereits bekannte Rechtsbegriffe für den Vollzug.

Begriff	Festlegung im Sinne der Verordnung
Beschäftigung	jede nicht selbständige Arbeit, insbesondere auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
selbständige Tätigkeit	jede Tätigkeit, die keine Beschäftigung im o.g. Sinne darstellt
Erwerbstätigkeit	jede Beschäftigung und jede selbständige Tätigkeit.
Einnahmen	alle Zuflüsse in Form von Geld, Sachleistungen oder Gütern mit Geldeswert
Entgelte	alle Einnahmen aus früherer oder gegenwärtiger Beschäftigung
Einkünfte	alle Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, die sich zusammensetzen aus <ul style="list-style-type: none">• dem ermittelten Gewinn aus früherer selbständiger Tätigkeit und• dem Wert der eigenen Arbeitsleistung aus einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit



Wert der eigenen Arbeitsleistung	der Betrag in Höhe des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A, der Beamten und Beamtinnen des Bundes in vergleichbarer Stellung zugeordnet werden würde
Einkommen	alle Entgelte und Einkünfte nach der obigen Festlegung
Einnahmen in Geldeswert	Sachbezüge, insbesondere die Kosten einer gewährten Unterkunft, Kost, Waren oder Dienstleistungen; bei der Festsetzung des Wertes der Sachbezüge sind die <u>§§ 2 und 3 der Sozialversicherungsentgeltverordnung</u> entsprechend anzuwenden, wobei die zum 1. Januar geltenden Werte jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zu berücksichtigen sind;
erheblich	Abweichungen um einen Prozentsatz von in der Regel mindestens 20
Mehraufwendungen	<ul style="list-style-type: none">• die zusätzlichen Kosten, die für das Führen eines Haushalts oder für Tätigkeiten im Haushalt tatsächlich entstehen, wenn diese Aufgaben vor der Schädigung durch die Geschädigten ausgeführt worden sind <u>und</u>• der tatsächlich geleistete zeitliche Mehreinsatz von einer in <u>§ 89 Absatz 9 SGB XIV</u> genannten Person für Tätigkeiten im Haushalt, wenn diese Aufgaben vor der Schädigung durch die Geschädigten selbst ausgeführt worden sind und bei der verrichtenden Person zu einer Einkommensminderung führt.
Nachschaden*)	durch nachträgliche schädigungsunabhängige Einwirkungen oder Ereignisse, insbesondere durch das Hinzutreten einer schädigungsunabhängigen Gesundheitsstörung wird das Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer gemindert (§ 89 Abs. 8 SGB XIV)

*) steht nicht in der Verordnung, sondern in § 89 SGB XIV selbst

In § 2 SGBXIVBSchAV wird die Grundlage für die Ermittlung des **Vergleichseinkommens** nach § 89 Abs.3 SGB XIV definiert. Dies ist analog der bisherigen Regelung das

- Grundgehalt der **Stufe 8 derjenigen Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung A**, der die Geschädigten unter Beachtung der Regelungen der §§ 3-6 **ohne die Schädigung** zugeordnet würden (**Hätteberuf**) zuzüglich des



Familienzuschlages der Stufe 1 nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes

Dabei ist es unerheblich, ob Geschädigte weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht mehr erwerbstätig sind.

Die [§§ 3-6 SGBXIVBSchAV](#) regeln im Detail die Zuordnung der Geschädigten in die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A. Im Regelfall (allgemeiner Fall) gilt nach [§ 3 Abs.1 SGBXIVBSchAV](#) wie bisher folgende Regelung:

Die Zuordnung erfolgt bei Geschädigten

1. ohne abgeschlossene Berufsausbildung zur Besoldungsgruppe **A 5**,
2. mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Besoldungsgruppe **A 7**,
3. mit Techniker- oder Meisterprüfung zur Besoldungsgruppe **A 9**,
4. mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss zur Besoldungsgruppe **A 11** und
5. mit einem Master, einem Staatsexamen oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss zur Besoldungsgruppe **A 14**.

→ Es gibt also nach wie vor nur **5 Vergleichseinkommen**, die vom BMAS regelmäßig bekannt gemacht werden müssen.

Ein vorgenannter Abschluss ist bei einer Zuordnung nur dann zu berücksichtigen, wenn er

- die Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit bildet, auf deren Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt oder
- das Einkommen aus der Erwerbstätigkeit erheblich fördert.

Als Hochschulausbildung gilt dabei nur die Ausbildung an einer Hochschule, deren Abschluss eine Voraussetzung für die Einstellung in den gehobenen oder in den höheren Dienst im Sinne des Beamtenrechts ist.

→ Dies entspricht der bisherigen Regelung im [§ 3 Abs. 2 BSchAV](#).

Dem Abschluss einer Berufsausbildung stehen eine zehnjährige Beschäftigung oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in der Erwerbstätigkeit gleich, auf deren Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt.

→ Dies entspricht nicht mehr der bisherigen Regelung im [§ 3 Abs. 3 BSchAV](#), da der einschränkende Vergleich zum möglichen Einkommen ohne Berufsausbildung weggefallen ist

Ein durch die Schädigung nachweislich verhinderter Aufstieg in der Erwerbstätigkeit ist entsprechend zu berücksichtigen.

→ Dies entspricht der bisherigen Regelung im [§ 2 Abs. 3 BSchAV](#).



Mit § 3 Abs.6 SGBXIVBSchAV werden die bisher in § 5 BSchAV geregelten Fälle einer **vor Abschluss der Schul- oder Berufsausbildung** erlittenen Schädigung geregelt. Dabei werden die bisher nur per Rundschreiben geregelten Altersgrenzen für die **frühestmögliche** Prüfung des Anspruches auf Berufsschadensausgleich wie folgt ins Gesetz geschrieben:

1. ohne angenommene abgeschlossene Berufsausbildung **mit Vollendung des 16. Lebensjahres,**
2. mit angenommener abgeschlossener Berufsausbildung **mit Vollendung des 19. Lebensjahres,**
3. mit angenommener Techniker- oder Meisterprüfung, mit einem Bachelor- oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss zur Besoldungsgruppe **mit Vollendung des 23. Lebensjahres,**
4. mit angenommenem Master, einem Staatsexamen oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss **mit Vollendung des 25. Lebensjahres**

→ Die Zuordnung erfolgt dabei wie bisher unter Berücksichtigung der Veranlagungen und Fähigkeiten der geschädigten Person

Mit § 4 SGBXIVBSchAV werden die Fallgruppen des **besonderen beruflichen Erfolges** von nichtselbständig und selbständig tätigen Geschädigten geregelt.

→ Dies entspricht der bisherigen Regelung im § 4 BSchAV, allerdings mit anderen Begriffen.

Mit § 5 Abs.1 und 2 SGBXIVBSchAV werden die bisherigen Regelungen aus § 2 Abs. 2 BSchAV

- beim Zusammentreffen von mehreren beruflichen Tätigkeiten,
- bei Teilzeittätigkeit oder
- einer beruflichen Tätigkeit mit der Führung eines gemeinsamen Haushalts

übernommen.

→ Dies entspricht der bisherigen Regelung im § 2 Abs.2 BSchAV.

Mit § 5 Abs.3 SGBXIVBSchAV wird eine **Neuregelung** eingeführt, die bei Zusammentreffen eines BSA-Anspruches aus einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit und eines „Hausfrauen-BSA“-Anspruches (**Mehraufwand**) aus der Führung eines gemeinsamen Haushaltes bestimmt, dass

- der zustehende Berufsschadensausgleich **die Summe beider Beträge** ist,
- **höchstens** jedoch der Berufsschadensausgleich, der sich ergibt, wenn das **volle Vergleichseinkommen** für die Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden würde.

Mit § 6 SGBXIVBSchAV wird die Zuordnung zum Vergleichseinkommen bei Eintritt eines **Nachsadens** geregelt. Tritt **nach Bewilligung des BSA ein Nachschaden** ein, bleibt es bei der bisherigen Zuordnung des Vergleichseinkommens. Der



Nachschaden wirkt sich nicht ändernd auf die Einstufung aus. Tritt **nach einem Nachschaden ein weiterer schädigungsbedingter Schaden** ein, d.h.

- eine weitere gesundheitliche Schädigung im Sinne § 4 SGB XIV oder
- eine Verschlimmerung einer bereits festgestellten Schädigung,

dann erfolgt die Zuordnung nach den §§ 2 bis 5 SGBXIVBSchAV mit der Maßgabe, dass die Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, der Geschädigte aufgrund der Schädigungsfolgen ohne Berücksichtigung des Nachschadens zugeordnet würden.

Der **Abschnitt 3** der **SGBXIVBSchAV** regelt die Berücksichtigung von Einkommen als Bruttoeinkommen bzw. Nichtberücksichtigung von Einnahmen. **§ 7 SGBXIVBSchAV** fasst dabei etwas übersichtlicher den bisherigen § 8 BSchAV zusammen, entspricht aber inhaltlich diesen bisherigen Regelungen. **§ 8 SGBXIVBSchAV** regelt Besonderheiten bei der Berücksichtigung einzelner Einkommen, die bisher mit in § 8 BSchAV enthalten waren.

→ Insbesondere ist zu erwähnen, dass der bisherige Rechtsbegriff der Nichtgeltendmachung von Einkommensansprüchen oder der Verfügung darüber **ohne verständigen Grund** durch eine neue Regelung ersetzt wird. Jetzt ist zu prüfen, ob dies durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt oder aus sonstigen Gründen gerechtfertigt ist. Die Rechtsprechung wird sicher zeigen, ob dies wie beabsichtigt, deckungsgleich mit der bisherigen Regelung ist.

§ 9 SGBXIVBSchAV regelt die Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens in Nachschadensfällen.

→ Bei einem Nachschaden wird das vor dem Nachschaden erzielte Einkommen bei der Berechnung des derzeitigen Einkommens berücksichtigt.

§ 10 SGBXIVBSchAV regelt die Besonderheiten bei der Ermittlung des Einkommens, wenn der Geschädigte mehr als $\frac{1}{4}$ seines Erwerbslebens selbständig war und nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben die Gewinne aus früherer selbständiger Tätigkeit nicht angemessen im derzeitigen Bruttoeinkommen berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist ein **Vergleichswert** zu ermitteln.

→ Dies entspricht der Intention der bisherigen Regelung im § 8 Abs.8 BSchAV.

→ Die Ermittlung des **Vergleichswertes** ist jedoch völlig anders

§ 11 SGBXIVBSchAV regelt eigenständig (aufgrund des Wegfalls der Ausgleichsrentenverordnung – AusglV) die Einnahmearten, die bei der Feststellung des Bruttoeinkommens nicht zur berücksichtigen sind.

→ Die Aufzählung dürfte abschließend gemeint sein.

→ Alle anderen Regelungen der bisherigen BSchAV für Witwen/Witwer sind weggefallen, da es keinen Schadensausgleich mehr gibt.



Quo vadis – Elterngeld?

Die Einführung des Elterngeldes war eine der größten familienpolitischen Reformen der letzten zwei Jahrzehnte. In dieser Zeit hat das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) größere und kleinere Änderungen erfahren, von denen zwar die Eltern profitierten, die Kolleginnen und Kollegen in den Elterngeldstellen aber nicht. Die Durchführung des Gesetzes wurde immer komplexer und der Aufwuchs in der Beratung und Fallbearbeitung ist kaum noch beherrschbar. Dass sich diese Änderungen in der Personalausstattung der Verwaltungen bisher nicht niederschlugen, kritisiert die GdV schon seit Jahren und fordert daher auch deutliche Vereinfachungen.

Momentan steht aber nicht eine Vereinfachung, sondern ein Streit in der Bundesregierung um das Elterngeld, das mit einem Ansatz von rund 8 Mrd. EUR für 2024 der mit Abstand größte Einzelposten im Gesamtetat des Bundesfamilienministerium (BMFSJ) ist, im Fokus.

Streit entzündete sich Pressemeldungen zufolge bereits bei der ursprünglich zum 01.01.2024 geplanten Einführung eines Anspruchs für abhängig beschäftigte Partner und Partnerinnen auf eine vergütete Freistellung für die Dauer von zehn Arbeitstagen nach der Entbindung der Frau (Partnerfreistellung). Der im März 2023 bekanntgewordene Referentenentwurf wurde bisher nicht vom Kabinett verabschiedet bzw. in den Bundestag eingebracht.



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA-NC](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)



Im Juli 2023 kam es dann zu erneuten Streitigkeiten in der Koalition um das Elterngeld. Das BMFSJ muss nach den Vorgaben des Bundesfinanzministers 218 Mio. Euro für den Haushalt 2024 einsparen und sah dafür Potenzial beim Elterngeld durch Absenkung der Einkommensausschlussgrenze. Paare mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen ab 150.000 Euro sollten künftig kein Elterngeld mehr erhalten.

Ein Gegenvorschlag von der FDP ging in eine andere Richtung. Man sollte nicht einigen wenigen Familien das komplette Elterngeld wegnehmen, sondern allen ein wenig. Konkret sollte das Elterngeld durchgehend von maximal 14 auf nur noch zwölf Monate verkürzt werden. Außerdem sah der Vorschlag vor, die sogenannten Partnermonate abzuschaffen.

Nun schien in der entscheidenden Sitzung des Haushaltsausschusses des Bundestages am 16.11.2023 ein Kompromiss erzielt worden zu sein; es sollten stufenweise doch höhere Grenzen und neue Regeln für Partnermonate gelten.

Die Einkommensgrenze für das Elterngeld sollte nicht plötzlich, sondern schrittweise sinken. Für Paare sollte sie für Geburten ab dem 01.04.2024 von 300.000 Euro auf 200.000 Euro zu versteuerndes Jahreseinkommen abgesenkt werden. Ab April 2025 sollte dann eine Einkommensgrenze von 175.000 Euro gelten. Für Alleinerziehende sollte die Grenze für Geburten ab dem 01.04.2024 bei 150.000 Euro liegen.

Weiter war geplant, Elterngeld künftig auch nur noch eingeschränkt parallel zu zahlen. Für Geburten ab 01.04.2024 sollte es zwar bei 14 Monaten Bezugszeit insgesamt bleiben, aber gemeinsam zu Hause bleiben und zeitgleich Elterngeld beziehen, das sollte innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes nur noch für einen Monat möglich sein.

Für Frühchen und Mehrlingsgeburten sollte die Änderung nicht gelten. Außerdem zeichneten sich auch keine Änderungen beim ElterngeldPlus ab.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgericht zur Schuldenbremse ist nun völlig unklar, wie es mit dem Elterngeld weitergeht, zumal von der Koalition aktuell auch Einschnitte in Sozialleistungen diskutiert werden.

Den Beschäftigten in den Elterngeldstellen würde eine dauerhafte Entlastung nur eine schnelle spürbare Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen bringen. Entsprechende konkrete Vorschläge der Länder aus der Praxis liegen dem Bundesfamilienministerium sogar vor. Die aktuelle Haushaltskrise könnte hier einen Schritt in die richtige Richtung vorgeben. Änderungen und Vereinfachungen erfordern aber auch den entsprechenden Willen.

Von der im Koalitionsvertrag vereinbarten Dynamisierung des Elterngeldes ist aktuell, da nun überall Sparzwänge im Bundeshaushalt das Sagen haben, überhaupt keine Rede mehr.

Quo vadis - Elterngeld? *Manfred Eichmeier*



Neuer SGB IX-Onlineantrag in Bayern

Schon seit dem 24.02.2005 können in Bayern Erst- und Neufeststellungsanträge nach dem SGB IX online gestellt werden. Obwohl der Onlineantrag im Laufe der Zeit sukzessive verbessert und viele Anregungen der Nutzer umgesetzt wurden, war dieser nach fast 700.000 gestellten Anträgen etwas in die Jahre gekommen, und es wurde ein umfassender „Relaunch“ erforderlich.

Am 14.09.2023 wurde nun der anwenderfreundliche neue Antrag in modernem Design, der nun auch weitere zusätzliche hilfreiche Funktionen für die Antragsteller bringt, freigeschaltet.

Auch der neue Antrag wurde vom ZBFS selbst entwickelt, wobei das IT-DLZ für das Betriebssystem und die Datenbankserverpflege zuständig ist, während sich das ZBFS für die Anwendung verantwortlich zeichnet.

Der Antrag ist wie bisher unter www.schwerbehindertenantrag.bayern.de erreichbar. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, aber durchaus sinnvoll, da der Antrag bei angemeldeten Nutzern automatisch zwischengespeichert wird und so keine Daten verloren gehen können. Zur Anmeldung kann wie bisher das ZBFS-Benutzerkonto oder die BayernID (mit und ohne Personalausweis) genutzt werden.



Zentrum Bayern Familie und Soziales



Antrag auf Feststellung einer Behinderung

Hier haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf

- Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB)
- Zuerkennung von Merkzeichen
- Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises

zu stellen.

Möchten Sie uns lediglich Dokumente oder ein neues Passbild übersenden oder einen neuen Ausweis (z.B. wegen Verlust/Beschädigung/Ablauf) beantragen? Dann nutzen Sie hierfür bitte unser [Kontaktformular](#)

Anmeldung

Wenn Sie bereits registriert sind, melden Sie sich bitte hier an. Dieser Antrag wird während der Bearbeitung automatisch zwischengespeichert. Sie können den Antrag jederzeit abbrechen und später vervollständigen oder ändern. Falls der Antrag nicht automatisch zwischengespeichert werden soll, fahren Sie bitte ohne Anmeldung fort.

E-Mail Passwort [Passwort vergessen](#)

Alternative Anmeldung mit der BayernID ⓘ

Noch nicht registriert? Nutzen Sie alle Vorteile unseres Onlineantrages und registrieren Sie sich schnell und einfach oder fahren Sie ohne Anmeldung fort.

[Impressum](#) [Datenschutz](#) [Technische Hinweise](#)

©ZBFS Version 0.3.0.5

Der neue Antrag bringt für private Nutzer, die Verbände und auch für die Verwaltung im Einzelnen folgende Verbesserungen:



Es kann nun auch die rückwirkende Feststellung beantragt werden, hierbei muss der Antragsteller das besondere Interesse begründen.

Antragsziel

31%

Ich beantrage

die Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) bzw. von Merkzeichen ⓘ
 GdB mindestens ⓘ

die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (GdB mindestens 50)

die rückwirkende Feststellung ⓘ
 ab ⓘ

Begründung

Zudem sind bei den Merkzeichen Situationen aus dem Alltag beschrieben, um die Auswahl der richtigen Merkzeichen zu erleichtern.

Merkzeichen ⓘ

Zu Fuß kann ich übliche Wegstrecken nur mit großen Schwierigkeiten oder gar nicht zurücklegen. **Merkzeichen G**

Auch wenn ich nur wenige Schritte gehen möchte, brauche ich fremde Hilfe oder muss mich sehr anstrengen. **Merkzeichen aG**

Ich kann nicht gehen, brauch stattdessen einen Rollstuhl. **Merkzeichen aG**

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel brauche ich eine Begleitperson. **Merkzeichen B**

Bei der Bewältigung des Alltags brauche ich ständig Hilfe. **Merkzeichen H**

Ich bin stark sehbehindert (GdB mindestens 60). **Merkzeichen RF**

Ich bin blind. **Merkzeichen BI**

Ich bin so stark hörbehindert, dass ich mich auch mit Hörhilfen nicht ausreichend verständigen kann. **Merkzeichen RF**

Ich bin gehörlos. **Merkzeichen GI**

Ich bin taubblind. **Merkzeichen TBI**

Ich bin praktisch an die Wohnung gebunden, d.h. ich kann sie auch mit Begleitperson und Rollstuhl kaum noch in zumutbarer Weise verlassen. **Merkzeichen RF**

Die Auswahl von Ärzten, Krankenhäusern und Pflegekassen wurde grundlegend neugestaltet, damit diese noch einfacher durch die Antragsteller gefunden und ausgewählt werden können. Dies erleichtert auch den Verwaltungsablauf, da von diesen Stellen direkt Befundberichte angefordert werden können, ohne dass diese erst manuell in der Fachanwendung erfasst werden müssen.

Startseite [meine Anträge](#) [abmelden](#)

Behandelnde Ärzte 50%

Dr. Anne Testmann

Handelt es sich bei Dr. Anne Testmann um Ihren Hausarzt?
 Ja Nein

Befinden sich alle medizinischen Unterlagen von Dr. Anne Testmann bei Ihrem Hausarzt?
 Ja Nein Nicht bekannt

Wann befanden Sie sich letztmalig in Behandlung bei Dr. Anne Testmann?
 laufende Behandlung
 keine laufende Behandlung, die letzte Behandlung war

Aufgrund welcher der von Ihnen angegebenen Gesundheitsstörungen befinden Sie sich bei Dr. Anne Testmann in Behandlung?
 Lähmungserscheinung
 Verlust des Geruchssinns
 Chronische Bronchitis
 Nervenwurzelreizerscheinungen



Der Antrag „denkt“ jetzt zudem noch mehr mit. Gibt der Antragsteller beispielsweise an, dass er an einer Gehbehinderung leidet oder beantragt er das Merkzeichen G (oder aG), wird er explizit nach den benutzten Gehhilfen gefragt. Bei Angabe der Gesundheitsstörung Diabetes muss die Frage nach Vorliegen eines Blutzuckertagebuches beantwortet werden. Erfragt werden zudem das Ton- und Sprachaudiogramm, der Migränekalender und das Schmerztagebuch bei Angabe der entsprechenden Gesundheitsstörungen. Dies vermeidet unnötige Rückfragen durch die Verwaltung.

Ergänzende Angaben



Weitere optionale Angaben

- Ich benutze eine der folgenden Gehhilfen (Mehrfachauswahl möglich)
- Gehstock
 - Unterarmgehstützen
 - Rollator
 - Rollstuhl
- Wie häufig nutzen Sie diese Gehhilfe(n)?
- selten gelegentlich ständig
- Ich besuche eine Werkstatt für behinderte Menschen
- Ich besuche eine Sonderschule, Förderschule, Gehörlosenschule o.ä.
- Führen Sie ein Blutzuckertagebuch?
- Ja Nein
- Wurde von einem Hörgeräteakustiker ein Ton- bzw. Sprachaudiogramm erstellt?
- Ja Nein

Auch beim Dokumentupload wird den zuvor gemachten Angaben Rechnung getragen und nur für die Dokumente der Upload angeboten, die zu den Angaben im Antrag passen. Hierbei wird zwischen zwingend erforderlichen Unterlagen (z.B. Aufenthaltstitel, Vollmacht etc.) und optionalen Unterlagen unterschieden. Durch die Nachfrage im Antrag ob Unterlagen postalisch nachgereicht werden, weiß die Verwaltung, ob mit der Bearbeitung des Antrages begonnen werden kann, oder abgewartet werden sollte.

Upload Dokumente und Passbild



Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihre Einwilligungserklärungen, Ihr Passbild und (medizinische) Unterlagen hochzuladen. Es sind Dateien im Format PDF, JPG, PNG mit einer maximalen Größe von 10 MB je Datei zulässig.

Folgende Dokumente / Unterlagen sind **zwingend erforderlich**

Diese können Sie hier hochladen oder per Post nachreichen.

Einwilligungserklärung

Folgende Dokumente / Unterlagen sind **optional**

Ärztliche Unterlagen

Krankenhaus Entlassungsbericht

Pflegegutachten

Blutzuckertagebuch

Sonstige Unterlagen

Postalische Unterlagen

Möchten Sie uns Unterlagen postalisch übersenden?

Ja Nein

Falls ja, wird Ihnen nach dem Absenden des Antrages auf der Abschlussseite ein Anschreiben angeboten. Bitte nutzen Sie ausschließlich dieses Anschreiben zur postalischen Übersendung Ihrer Unterlagen.

Liste aller bisher hochgeladenen Dateien

Einwilligungserklärung Hans Test.pdf (Einwilligungserklärung)



Die Navigation im Antrag wurde komplett überarbeitet. Bisher gab es nur die Schaltflächen *Zurück* und *Weiter*, was viele Klicks zur Folge hat, wenn z.B. vor dem Absenden des Antrages aufgefallen ist, dass bei den persönlichen Angaben am Anfang des Antrages ein Schreibfehler unterlaufen ist. Nun kann jederzeit mit dem Button *im Antrag navigieren* zu den bisher ausgefüllten Seiten gesprungen werden und in der Übersicht vor dem Absenden gelangt man mit dem Stift direkt auf die jeweilige Seite.

im Antrag navigieren →

Behandelnde Ärzte
Dr. Anne Testmann
Hegelstr. 2 ADV, 95447 Bayreuth
in laufender Behandlung

Hier können Sie zu folgenden Seiten wechseln:

- Persönliche Angaben
- Bevollmächtigung / Betreuung
- Antragsart
- Antragsziel
- Steuerfreibetrag
- Gesundheitsstörungen
- Behandelnde Ärzte
- Krankenhäuser
- Pflegekasse
- Feststellung / Unterlagen anderer Stellen
- Ergänzende Angaben
- Einwilligungserklärung und Datenübermittlung
- Upload Dokumente und Passbild

Neben den bereits genannten, gibt es noch viele weitere kleine und größere Neuerungen im Antrag. Eine Aufzählung aller dieser würde den Rahmen sprengen. Eine etwas ungewöhnliche Neuerung wollen wir aber nicht vorenthalten. Es kann nun auch eine Feststellung aus Österreich und die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice im Antrag angegeben werden. Aufgrund der Nähe zu Österreich sind Anträge auf Übernahme der österreichischen Feststellung auf Grundlage des deutsch-österreichischen Vertrages vom 7. Mai 1963 in Bayern nicht unüblich. Auch das wurde im neuen Onlineantrag berücksichtigt.

Angaben zum Sozialministeriumservice Österreich



Bitte machen Sie hier Angaben zum Sozialministeriumservice Österreich

Landesstelle: Salzburg

Versicherungsnummer: 001234

Der Antrag wurde bewilligt mit Bescheid vom 01.09.2005

Der Antrag läuft noch, Untersuchung am TT.MM.JJJJ

Der Antrag wurde abgelehnt mit Bescheid vom TT.MM.JJJJ

Ggf. festgestellter Grad der Behinderung (GdB): 60

Zurück Weiter im Antrag navigieren →



EU-Kommission legt Entwurf einer Richtlinie für Europäischen Behindertenausweis vor

Ausgangslage

Mit einem einheitlichen Europäischen Behindertenausweis soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission die Freizügigkeit und die gleichberechtigte Inanspruchnahme von Rechten für Menschen mit Behinderungen in der EU sichergestellt werden. Dabei soll die gegenseitige Anerkennung des Behindertenstatus in allen Mitgliedstaaten erleichtert werden. **Für Inhaber eines Europäischen Behindertenausweises sollen in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorzugskonditionen für den Zugang zu einschlägigen Dienstleistungen gelten, unabhängig davon, wo ihnen der Behindertenstatus zuerkannt wurde.**

Die GdV hat sich an der Konsultation der EU-Kommission zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises beteiligt und in ihrer Stellungnahme die Initiative für einen europäischen Behindertenausweis grundsätzlich begrüßt. Die GdV hat aber auch ausgeführt, dass es für eine Akzeptanz von besonderer Wichtigkeit ist, dass ähnlich wie beim europäischen Parkausweis wenigstens annähernd gleichwertige Voraussetzungen in den jeweiligen Mitgliedsstaaten definiert werden.

Der Entwurf einer EU-Richtlinie

Am 6. September 2023 hat die EU-Kommission nun den Entwurf einer Richtlinie für einen **Europäischer Behindertenausweis** und einen **Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen** vorgelegt. Als „**Menschen mit Behinderungen**“ werden in der Richtlinie Personen definiert, die langfristige körperliche, psychische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die Richtlinie soll für Unionsbürger sowie Familienangehörige von Unionsbürgern gelten, deren Behindertenstatus von den zuständigen Behörden ihres Wohnsitzmitgliedstaats anerkannt wurde bzw. deren Anspruch auf Parkbedingungen und Stellplätze, die Menschen mit Behinderungen vorbehalten sind, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat anerkannt wurde.

Beispiele für Sonderkonditionen und Vorzugsbehandlung

In der Begründung zur Richtlinie werden als Beispiele für Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen freier Eintritt, ermäßigte Tarife, ermäßigte Gebühren oder Benutzungsgebühren für mautpflichtige Straßen/Brücken/Tunnel, vorrangiger Zugang, ausgewiesene Sitzplätze in Parks und anderen öffentlichen Bereichen, barrierefreie Sitzplätze bei kulturellen oder öffentlichen Veranstaltungen, persönliche Assistenzkräfte, Assistenztiere, Hilfe am Strand beim Hineingehen ins Wasser, Unterstützung (z. B. Zugang zu Unterlagen in Braille-Schrift, Audioguides, Gebärdendolmetschern),



Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenz, Ausleihen eines Rollstuhls, Ausleihen eines schwimmenden Rollstuhls, Beschaffung von Touristeninformationen in barrierefreien Formaten oder Nutzung eines Elektromobils auf Straßen oder eines Rollstuhls auf Fahrradwegen ohne Bußgeld genannt.

Zu den Parkbedingungen und Stellplätzen gehören auch breitere oder reservierte Parkplätze. Bei Personenbeförderungsdiensten können – zusätzlich zu den Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen, die Menschen mit Behinderungen (oder eingeschränkter Mobilität) im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten angeboten werden – Assistenztiere, persönliche Assistenzkräfte oder andere Personen, die Personen mit Behinderungen (oder Personen mit eingeschränkter Mobilität) begleiten oder unterstützen, kostenlos reisen oder, sofern praktisch durchführbar, neben der Person mit Behinderungen sitzen.

Der Europäische Behindertenausweis

Artikel 6 der Richtlinie regelt Format, gegenseitige Anerkennung, Ausstellung und Gültigkeit des Europäischen Behindertenausweises. Ein von einem Mitgliedstaat ausgestellter Europäischer Behindertenausweis muss in allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. Die Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung, die Verlängerung oder den Entzug des Europäischen Behindertenausweises richtet sich nach den nationalen Vorschriften. Den Ausweis soll erhalten, wer in seinem Wohnsitzstaat als behinderter Mensch anerkannt wurde. Die Anspruchsberechtigung für Deutschland muss der deutsche Gesetzgeber regeln.

Der Europäische Behindertenausweis soll als physischer Ausweis ausgestellt und durch ein digitales Format ergänzt werden. Zum digitalen Format enthält die Richtlinie noch keine näheren Informationen. Menschen mit Behinderungen sollen den digitalen oder den physischen Ausweis oder beide beantragen können.



Der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Europäische Behindertenausweis soll mindestens genauso lange gültig sein wie die Bescheinigung, der Ausweis oder ein anderes förmliches Dokument zur Anerkennung des Behindertenstatus mit der längsten Gültigkeitsdauer, die der betreffenden Person von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats für dessen Hoheitsgebiet ausgestellt wurde.

European Disability Card

Die Größe, Format und Farbe werden ebenso vorgegeben, wie die Notwendigkeit eines Bildes und der Angaben von Namen und Vornamen, Geburtsdatum des Ausweisinhabers sowie des Aktenzeichens. Auf dem Ausweis muss ferner das Ablaufdatum angegeben sein. Der Ausweis enthält am oberen linken Rand einen Ländercode, der von einem blauen Kreis umgeben ist (in diesem Fall „BE“ für Belgien, für Deutschland wird das Kürzel „DE“ verwendet).



Die Buchstaben müssen in der Schriftart „ARIAL Regular“ geschrieben sein. Die Aufschrift "European Disability Card" wird in der Schriftart Arial und in Blindenschrift aufgedruckt. Es ist auch ein Merkzeichen vorgesehen („A“ für Assistenz, entspricht dem Merkzeichen „B“).

Die Rückseite des Ausweises können die Mitgliedstaaten selbst gestalten.

Der Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen

Die Empfehlung 98/376/EG des Rates vom 4. Juni 1998 betreffend einen Parkausweis für Behinderte sah ein europäisches Muster eines Parkausweises für Menschen mit Behinderungen vor, das die Anerkennung des Parkausweises in allen Mitgliedstaaten erleichtert hat. Seine Umsetzung sowie die Einführung spezifischer nationaler Ergänzungen des empfohlenen Musters oder Abweichungen davon haben aus Sicht der EU-Kommission jedoch zu einer Vielzahl unterschiedlicher Ausweise geführt.

Die verbesserte Version dieses Ausweises soll die Nutzung von Parkplätzen und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderungen in allen EU-Ländern vorbehalten sind, garantieren und die **nationalen Parkausweise ersetzen**. Der Europäische Parkausweis für Menschen mit Behinderungen soll vom Wohnsitzmitgliedstaat auf Antrag der Person mit Behinderung ausgestellt oder verlängert werden. Er muss innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 60 Tagen ab dem Tag der Antragstellung ausgestellt oder verlängert werden. Auch der Parkausweis soll wahlweise im Kartenformat, in digitaler Form oder in beiden Formen ausgegeben werden. Die bisher gültigen Parkausweise müssen dann umgetauscht werden.

Die Farbe des Ausweises soll dunkelblau und gelb sein, wie in der Abbildung dargestellt. Der Parkausweis ist auf der Vorder- und Rückseite vertikal in zwei Teile geteilt. Die linke Seite der Vorderseite enthält das Rollstuhlfahrersymbol in dunkelblauer Farbe auf gelbem Grund, das Gültigkeitsdatum des Parkausweises, Aktenzeichen, den Namen und Stempel der ausstellenden Behörde, Nummernschild.

FRONT



Vorderseite des europäische Parkausweis

Die rechte Seite der Vorderseite enthält- in Großbuchstaben die Aufschrift "Europäischer Parkausweis für Menschen mit Behinderungen" in der Sprache des Mitgliedstaats, der den Ausweis ausstellt; Nach einem Zwischenraum erscheint er in kleiner Schrift in den anderen Sprachen der Europäischen Union; als Hintergrund der Code des Mitgliedstaats, der den Parkausweis ausstellt, umgeben vom Sternenkrans der Europäischen Union (hier wieder BE für Belgien). Die linke Seite der Rückseite enthält neben den persönlichen Daten wie beim Europäischen Behindertenausweis das Gültigkeitsdatum des Ausweises und ein Lichtbild des Ausweisinhabers.



Außerdem ist die Unterschrift des Ausweisinhabers oder ein anderes zulässiges Zeichen, sofern dies nach nationalen Rechtsvorschriften zulässig ist, vorgesehen.

Die rechte Seite der Rückseite des Ausweises enthält den Hinweis: "Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zu den örtlichen Parkbedingungen und Einrichtungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für Menschen mit Behinderungen betreffenden Mitgliedstaat" sowie den Hinweis: "Bei Benutzung ist der Ausweis vorne am Fahrzeug so anzubringen, dass die Vorderseite des Ausweises zu Kontrollzwecken deutlich sichtbar ist.



Die Rückseite des Europäischen Parkausweises

Stellungnahme des Bundesrates: Ja, ab er...

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 09.10.2023 (461/1/23) die Bedeutung von Mobilität und Freizügigkeit sowie Teilhabechancen aller Menschen in Europa betont und den Vorschlag der Kommission zur Einführung eines „Europäischen Behindertenausweises“ und „Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen“ grundsätzlich begrüßt. Der Bundesrat hat auch begrüßt, dass keine Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen und zum Verfahren des deutschen Schwerbehindertenausweises vorgesehen sind, ebenso wie die Tatsache, dass mit dem Ausweis keine Leistungen der sozialen Sicherheit, des Sozialschutzes, der Beschäftigung oder Sozialhilfe verbunden werden.

Hinsichtlich der geplanten Gewährung von Sonderkonditionen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs hat der Bundesrat aber daraufhin gewiesen, dass sich die kostenlose Personenbeförderung von schwerbehinderten Menschen in Deutschland nach dem SGB IX richtet und neben der Anerkennung einer Schwerbehinderung (mindestens ein Grad der Behinderung von 50) von dem Vorliegen von sogenannten Merkzeichen und gegebenenfalls vom Lösen einer (kostenpflichtigen) Wertmarke abhängig ist. Der Bundesrat hat daher die Bundesregierung gebeten auf eine Klarstellung dahingehend hinzuwirken, dass das SGB IX unter die Begriffe der „sozialen Sicherheit“ oder des „sozialen Schutzes“ fällt und somit von der Bereichsausnahme des Artikel 2 Nummer 2 des Richtlinienvorschlags umfasst wird.

Sollte hingegen das SGB IX nicht bereits von der Bereichsausnahme des Artikel 2 Nummer 2 umfasst sein, so bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, den Bereich der Sonderkonditionen auf Grund gesetzlicher Regelungen im Bereich der Personenverkehrsdienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des Artikel 2 Nummer 1 des Richtlinienvorschlags herauszunehmen. Der Bundesrat hat auch auf die Gefahr einer Inländerdiskriminierung hingewiesen. In den Mitgliedstaaten werden unterschiedliche Kriterien zur Anerkennung einer Behinderung angewandt.



Personen aus Mitgliedstaaten mit geringeren Anforderungen könnten Vorteile in den jeweiligen Mitgliedstaaten mit strengeren Voraussetzungen in Anspruch nehmen, die den dortigen Einwohnerinnen und Einwohnern auf Grund der strengeren Voraussetzungen (teilweise) nicht offenstehen. Eine solche Inländerdiskriminierung könnte gesellschaftliche Spannungen verursachen und insgesamt der Akzeptanz eines EU-Behindertenausweises und von Menschen mit Behinderung aus anderen Mitgliedstaaten entgegenwirken.

Weiter kritisiert der Bundesrat in seiner Stellungnahme auch den hohen Umstellungsaufwand, die Mehrbelastungen für die zuständigen Behörden und die in der Richtlinie vorgesehenen staatlichen Kontrollen und Sanktionen von möglichen Verstößen.

Wie geht es weiter?

Der Kommissionsvorschlag wird nun zunächst vom Europäischen Parlament und vom Rat erörtert. Nach seiner Annahme sollen die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit haben, um die Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ein Jahr später würden die Rechtsvorschriften in Kraft treten, und ab diesem Zeitpunkt könnten Menschen mit Behinderungen die Ausweise beantragen. Ausgehend davon, dass die Richtlinie nächstes Jahr verabschiedet wird, werden die Mitgliedstaaten zwei Umsetzungsfristen zu beachten haben, und zwar zunächst zur Umsetzung in das nationale Recht und dann zur praktischen Anwendung. Voraussichtlich werden die europäischen Ausweise ab 2026 oder 2027 auszustellen sein.

Bewertung durch die GdV

Mit dem nun vorgelegten Entwurf einer Richtlinie rückt die Einführung eines Europäischen Behindertenausweises und Parkausweises näher; gleichwohl ist darüber das letzte Wort noch nicht gesprochen und bleiben viele Fragen offen.

Die GdV begrüßt nach wie vor die Initiative. Teilhabebeeinträchtigung macht schließlich nicht an den Grenzen halt. Die GdV sieht daher auch in der Richtlinie grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme, eine wirksamere und inklusivere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft zu gewährleisten.

Dass sowohl der Europäische Behindertenausweis als auch der Parkausweis durch ein digitales Format ergänzt werden sollen, hält die GdV für eine sehr gute Sache, auch wenn die konkrete Ausgestaltung noch völlig offen ist. Die letzten Jahre haben gezeigt, wie schwer sich die meisten Bundesländer durch die Digitalisierung quälen. Dabei muss es im Interesse einer bürgernahen Sozialverwaltung sein, moderne digitale Angebote vorhalten zu können. Am ehesten waren in jüngerer Vergangenheit Projekte erfolgreich, wenn sie -wie der elektronische Rechtsverkehr zu den Sozialgerichten- per Gesetz verordnet werden. Dass der Bundesrat jetzt schon in seiner Stellungnahme auf datenschutzrechtliche Probleme hinweist, zeigt einmal mehr die typisch deutsche Mentalität, nicht Chancen, sondern Bedenken und Risiken bei Digitalisierungsprojekten in den Vordergrund zu stellen.



Von der Umsetzung des Europäischen Parkausweises dürften die Versorgungsämter nur am Rande tangiert werden. Dass die Empfehlung für die gegenseitige Anerkennung der Parkausweise in den Mitgliedsstaaten nun in eine verbindliche gesetzliche Regelung umgewandelt und nur noch ein einheitlicher europäischer Parkausweis ausgegeben werden soll, ist aus Sicht der GdV ebenfalls sinnvoll.

Die vom Bundesrat geäußerte Gefahr einer Inländerdiskriminierung muss aus Sicht der GdV ernst genommen werden. Die GdV bleibt auch bei ihrer Position, dass dem Europäischen Behindertenausweis annähernd gleiche Anspruchsvoraussetzungen zugrunde liegen müssen. Dies würde wohl bedeuten, dass der Ausweis in Deutschland nicht erst ab GdB 50, sondern schon ab GdB 20 ausgegeben werden müsste. In diesem Fall sollte es kein Problem darstellen, wenn Sonderkonditionen oder Vorzugsbehandlungen wie freier Eintritt, ermäßigte Tarife oder ermäßigte Gebühren auch allen Unionsbürgern, die sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, zugutekommen.

Angesichts der in Deutschland geltenden Regelung für die Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr mit Erwerb einer Wertmarke und der völlig unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen in den anderen Ländern sieht die GdV aber eine europaweite einheitliche Regelung für die Personenbeförderung als nicht umsetzbar an, unbeschadet der Rechtsfrage, ob das SGB IX unter den Begriff der „sozialen Sicherheit“ fällt.

Völliger Unsinn wäre es, wenn wie in der Richtlinie vorgesehen, die Ausweise vorerst nur an Unionsbürger und freizügigkeitsberechtigte Familienmitglieder ausgegeben werden sollten. Dies würde bedeuten, dass für Drittstaatenangehörige nationale Ausweise ausgegeben werden müssten, was wegen dem Druck und der Ausgabe zweier verschiedener Ausweise einen erheblichen Mehraufwand darstellen würde. Auch wenn die Kommission eine Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nicht ausschließt, sollte eine Regelung wie beim europaeinheitlichen Führerschein, den jeder ausgestellt bekommt, der in Deutschland die Fahrerlaubnis erwirbt, möglich sein.

Die Richtlinie schreibt außerdem vor, dass die Mitgliedstaaten mit den dafür erforderlichen Maßnahmen sicherstellen sollen, dass Inhaber eines Europäischen ihre Ausweise an die zuständige Behörde zurückgeben, sobald die Voraussetzungen, unter denen sie ausgestellt wurden, nicht mehr erfüllt sind. Hier bleibt zu hoffen, dass den Versorgungsämtern erspart bleibt, auch abgelaufenen Ausweisen hinterherzujagen.

Unabhängig davon zeichnen sich erhebliche Mehrbelastungen für die Versorgungsämter allein schon wegen dem Umstellungsaufwand und den in der Richtlinie vorgeschriebenen Informationspflichten ab.

Am Ende bleibt die GdV bei ihrer bisherigen Position: Sinn macht letztendlich nur ein europäischer Behindertenausweis, der auf annähernd gleichen Anspruchsvoraussetzungen in den Mitgliedsstaaten beruht und für die Personenbeförderung keine Anwendung findet.



Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates

Jahresbericht 2023

**Weniger,
einfacher,
digitaler.**

Bürokratie abbauen. Deutschland
zukunftsfähig machen.

„**Weniger, einfacher, digitaler. - Bürokratie abbauen. Deutschland zukunftsfähig machen**“. Unter diesem Motto hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) seinen Jahresbericht für das Jahr 2023 vorgelegt. Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wurde im Jahr 2006 als unabhängiges Expertengremium eingerichtet, um die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung zu beraten. Seit 2023 führt das Gremium auch den sogenannten Digital-Check durch, d.h. es kontrolliert, inwieweit die Möglichkeiten der digitalen Ausführung neuer Regelungen bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs geprüft worden sind. Im Ergebnis stellt der NKR fest, dass der **Erfüllungsaufwand** zur Regierungshalbzzeit **so hoch wie nie** war und fordert eine Trendumkehr. Gegenüber den Vorjahren ist die aus Bundesrecht stammende Belastung von Unternehmen, Behörden und Bevölkerung stark gewachsen – um 9,3 Mrd. Euro pro Jahr und einmalig um 23,7 Mrd. Euro.

Der NKR fordert daher die Bundesregierung auf, die Bürokratiekosten in den Fokus zu nehmen und „**One in two out**“-Regeln (**neue Belastungen sollen nur in dem Maße eingeführt werden dürfen, wie bisherige Belastungen abgebaut werden**) einzuführen. Angesichts von Bürokratiebelastungen allein der Wirtschaft von rund 65 Mrd. Euro pro Jahr fordert der NKR einen systematischeren Ansatz, um einen anhaltenden Entlastungstrend einzuleiten. Und das nicht nur mit Blick auf die Unternehmen. Der NKR schlägt vor, die Bürokratiekosten auch für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger zu ermitteln und für Bürokratiekosten eine „One in two out“-Regel einzuführen. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung ein nachprüfbares Abbauziel vorgeben, das die Absenkung des Bürokratiekostenindex um mindestens 25% vorsieht.

Der NKR fordert daher die Bundesregierung auf, die Bürokratiekosten in den Fokus zu nehmen und „**One in two out**“-Regeln (**neue Belastungen sollen nur in dem Maße eingeführt werden dürfen, wie bisherige Belastungen abgebaut werden**) einzuführen. Angesichts von Bürokratiebelastungen allein der Wirtschaft von rund 65 Mrd. Euro pro Jahr fordert der NKR einen systematischeren Ansatz, um einen anhaltenden Entlastungstrend einzuleiten. Und das nicht nur mit Blick auf die Unternehmen. Der NKR schlägt vor, die Bürokratiekosten auch für Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger zu ermitteln und für Bürokratiekosten eine „One in two out“-Regel einzuführen. Gleichzeitig sollte die Bundesregierung ein nachprüfbares Abbauziel vorgeben, das die Absenkung des Bürokratiekostenindex um mindestens 25% vorsieht.

Ein Bürokratieabbau ohne Digitalisierung ist für den NKR nicht vorstellbar. Den größten Hebel, um Bürokratiekosten zu senken, sieht der NKR in der Digitalisierung der Informationsflüsse für Antrags-, Melde- und Genehmigungsverfahren und die Wiederverwendung von Daten. Er fordert daher zentrale Basisinfrastrukturen und Plattformen, verbindliche Architekturvorgaben und Standards, schnellere Entscheidungsverfahren und leichtere IT-Beschaffung sowie ein öffentliches Umsetzungs-Monitoring und eine schlagkräftige föderale Steuerungsorganisation.

Der Personalnotstand gefährdet aus Sicht des NKR die Handlungsfähigkeit von Staat und Verwaltung. Es gebe daher nur eine Antwort: *Vereinfachen, digitalisieren, automatisieren!* Ohne Modernisierungsschub werde der allgegenwärtige Fach- und Arbeitskräftemangel für die Handlungsfähigkeit von Staat und Verwaltung drastische Folgen haben. Wenn Personal knapp wird und sich nichts an komplizierten Regelungen, verschachtelten Strukturen und vielstufigen Verwaltungsverfahren ändere, folge die Überlastung. Pflichtaufgaben würden nicht mehr erledigt und Transformationsaufgaben nicht einmal begonnen. Die wirtschaftliche Entwicklung werde ausgebremst.



Einfache und digitale Verwaltung gelingt aus Sicht des NKR nur mit praxis- und digitaltauglichen Gesetzen. Entbürokratisierung und Digitalisierung von Verwaltungsprozessen würden jedoch nicht nur von einer anderen Aufgabenverteilung im Föderalstaat profitieren. In gleicher Weise wichtig ist es, den Vollzug bereits bei der Entwicklung der rechtlichen Grundlagen mitzudenken. Die bessere Verzahnung von Rechtsetzung und Vollzugsexpertise hat ein riesiges Potential, qualitativ bessere Gesetze zu produzieren. Deshalb kommt neu eingeführten Instrumenten wie dem Digitalcheck und dem Praxischeck eine herausgehobene Bedeutung zu.

Gute Gesetze brauchen Zeit. Nötig sind auskömmliche Fristen. Der NKR stellt aber fest, dass diese Zeit von der Politik nicht mehr gewährt wird. Dabei würde mehr Qualität in der Gesetzgebung aufwändige Korrekturen und Verzögerungen im Vollzug ersparen. Doch **die Bundesregierung ignoriert mit wachsender Regelmäßigkeit** ihre eigene Geschäftsordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen zur Einbindung der Ressorts, des NKR sowie betroffener Länder, **Verbände** und interessierter Kreise. Was in vorangegangenen Krisenzeiten im Einzelfall hinnehmbar war, scheint jetzt zur allgemeinen Angewohnheit bei der Vorbereitung komplexester Regelwerke geworden zu sein. Nur 25% der Gesetzgebungsvorhaben beachten die Mindestfristen. Wer als Getriebener politischer Themenkonjunkturen durch das Gesetzgebungsverfahren hetzt, dem scheint es mehr um die Außendarstellung seiner Handlungsfähigkeit zu gehen, als um den Anspruch, Gesetze maximal wirksam, minimal aufwändig und in hoher „handwerklicher“ Qualität abzuliefern. Der NKR fordert die Bundesregierung daher auf, der fachlichen Ausarbeitung und qualitätssichernden Überprüfung von Gesetzentwürfen mehr Zeit einzuräumen.

Bewertung durch die GdV

Der Jahresbericht des NKR liest sich wie das Grundsatzprogramm der GdV. Erst in der letzten Ausgabe der Sozialverwaltung 02/2023 hat der GdV-Bundvorsitzende Thomas Falke im Editorial das „Durchpeitschen“ der Gesetze durch die Ampelkoalition kritisiert. Der NKR schlägt in die gleiche Wunde. Mit der Forderung nach Bürokratieabbau rennt der NKR bei der GdV offene Türen ein. Wiederholt hat die GdV auch die ausufernde Bürokratie beim Bundeselterngeldgesetz und das ausdifferenzierte Leistungssystem im Sozialen Entschädigungsrecht kritisiert und gefordert, dass die Gesetzgebung erst recht auch unter dem Blickwinkel des Personalnotstands auf den digitalen Vollzug ausgerichtet werden muss.

Besonders bemerkenswert an den Kernbotschaften des NKR ist schließlich auch noch die Kritik an der Bundesregierung wegen der fehlenden Einbindung der Executive. Der NKR fordert eine bessere Berücksichtigung der Vollzugsexpertise. Auch hier hat die GdV mit der Beobachtung einer zunehmenden Entfremdung zwischen Legislative und Executive (Stichwort: Arroganz der Bundesgesetzgebung)) für das Jahr 2023 in die gleiche Kerbe geschlagen.

Manfred Eichmeier/ Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrats (NKR) für das Jahr 2023/www.bmj.de



Leichte Sprache in der Verwaltung: Barrierefreiheit versus Fachlichkeit?



Die Verwendung Leichter Sprache in der Verwaltung erhöht die Verständlichkeit und das Verständnis für das Verwaltungshandeln. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern die Bevölkerungsmehrheit. Die rechtliche Qualität und Verlässlichkeit muss auch bei Bescheiden und Informationen in Leichter Sprache sichergestellt werden.

Stefan Sandor, ZBFS Region Niederbayern, Foto: Sandor

Die Debatte um die Verständlichkeit von Bescheiden, Anträgen und Informationen von Behörden ist nicht neu. Schon in den 70ern des 20. Jahrhunderts besang Reinhard Mey „Einen Antrag auf Erteilung eines Antragsformulars“. In dieser Satire steckt ein ernster Kern. In ihrer Dissertation untersuchte die Sozialwissenschaftlerin Ulrike Leister aus Leipzig die Verständnisbarrieren zwischen Antragstellenden und Behörde¹. Als Beispiel diente das Jobcenter. Ein Faktor, so das Ergebnis der Arbeit, sind schwer verständliche Bescheide und Informationen. Die Folgen sind erheblich. Das Vertrauen in die Institution Jobcenter schwindet. Untersuchungen zur allgemeinen Lesekompetenz zeigen ein ernüchterndes Bild. Die PIACC-Studie der OECD kommt zum Ergebnis für Deutschland, dass etwa 53 % der Erwachsenen die Kompetenzstufe 3 nicht erreichen². Die Skala bewegt sich zwischen MLSF (mangelnde Lese- und Sprachfähigkeit, unterhalb Stufe 1) und Stufe 5, höchste Kompetenzstufe. Stufe 3 entspricht dem Sprachniveau der Verwaltungssprache.

Das Dilemma bleibt: Verwaltungssprache, die Rechtssicherheit und damit Vertrauen in Behörden schaffen soll, auf der einen Seite; auf der anderen Seite versteht etwa die Hälfte der Erwachsenen diese Sprache nicht oder unzureichend. Einen Anspruch auf Verwendung leichter Sprache durch Verwaltung haben indes nur Menschen mit Behinderung, wenn sie darauf angewiesen sind. Einschlägige Bestimmungen finden sich in § 11 BGG, aber auch in vielen Gleichstellungsgesetzen der Länder, zum Beispiel Art. 13 BayBGG. Diese betreffen jedoch nur die Erläuterungen in leichter Sprache. Ein Anspruch auf Verwaltungsakte in leichter Sprache ergibt sich jedoch aus § 10 BGG, respektive Art. 12 BayBGG: Träger der öffentlichen Gewalt haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden die Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Auf Leichte Sprache sind beispielsweise Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen angewiesen, aber auch viele Menschen, die von Geburt an gehörlos sind. Denn für diese Gruppe ist die deutsche Laut- und Schriftsprache eigentlich schon die erste Fremdsprache im Leben. Die Gebärdensprache unterscheidet sich sowohl in

¹ Post vom Jobcenter: Zwischen Schwerverständlichkeit und Verständnislosigkeit

vom 03. April 2019 <https://www.htwk-leipzig.de/en/studieren/newsdetail6/artikel/2139>, aufgerufen

² PIACC 2022: [https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/bildungsforschung/internationale-vergleichsstudien/piaac-programme-for-the-intern-sessment-of-adult-competencies/piaac-programme-for-the-intern-sessment-of-adult-competencies_node.html#:~:text=Erwachsene%20in%20Deutschland%20erzielen%20bei,und%20296%20Punkten%20\(Japan\)](https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/bildungsforschung/internationale-vergleichsstudien/piaac-programme-for-the-intern-sessment-of-adult-competencies/piaac-programme-for-the-intern-sessment-of-adult-competencies_node.html#:~:text=Erwachsene%20in%20Deutschland%20erzielen%20bei,und%20296%20Punkten%20(Japan)). abgerufen am 08.11.2023



der Grammatik als auch Syntax erheblich. Insbesondere ältere Gehörlose haben große Schwierigkeiten aufgrund der mangelhaften Sprachpädagogik der Förderschulen der letzten Jahrzehnte. Der Kreis der Menschen, die von der Verwendung Leichter Sprache durch die Verwaltung profitieren, beschränkt sich somit nicht nur auf diese beiden Gruppen; etwa die Hälfte der Bevölkerung ist hierauf angewiesen. Die Bemühungen um bessere Verständlichkeit gibt es schon länger. In Bayern gibt es den Wegweiser für Menschen mit Behinderung in leichter Sprache bereits in der zweiten Auflage. Diese Bemühungen beschränken sich bisher auf Informationsbroschüren. Anträge in Leichter Sprache sind noch rar, Bescheide in leichter Sprache gibt es derzeit noch nicht. Dahinter steht eine Befürchtung: Leichte Sprache vereinfacht und kann dadurch zu rechtlicher Ungenauigkeit führen. Diese Befürchtung ist nachvollziehbar. Sie kann aber die Notwendigkeit der Verwendung Leichter Sprache nicht aushebeln. Leichte Sprache in der Verwaltung braucht deshalb klare Kriterien. Sie muss **verständlich, verbindlich und rechtssicher** sein.

Art. 13 Abs. 2, S. 2 BayBGG trägt dieser Forderung Rechnung: Leichte Sprache braucht definierte Standards. Der Freistaat Bayern hat hierzu einen Rahmenvertrag geschlossen. Zur Anwendung kommt der Standard Leicht Lesen, der an die Stufen des Gemeinsamen Europäischen Sprachreferenzrahmens (GERS) anknüpft. Das Sprachniveau für leichte Sprache ist in zwei Stufen differenziert: **A2**, die zweite Stufe der elementaren Sprachanwendung und **B1**, die erste Stufe der selbständigen Sprachanwendung. Dies entspricht der Lesekompetenz-Stufe 2 der PIACC-Studie der OECD. Kommunikation der Verwaltung auf dieser Stufe würde die notwendige Verständlichkeit grundsätzlich sicherstellen. Die Verbindlichkeit ist durch die Anknüpfung an GERS gegeben. Die Frage der sprachlichen und rechtlichen Genauigkeit stellt insbesondere bei Bescheiden eine besondere Herausforderung dar. Hier lohnt ein Blick ins deutschsprachige Ausland, konkret nach Oberösterreich. Dort wurden in der Sozialverwaltung in den Jahren 2014 bis 2015 8000 Bescheide im Standard Leicht Lesen auf Wunsch der Betroffenen ausgestellt, alle auf der Stufe B1. Für Stufe A2 bestand keine Nachfrage³.

Somit könnte man sich bei der Erstellung von Bescheid-Bausteinen auf eine Übersetzung auf das Sprachniveau B1 konzentrieren. Wichtig ist dabei, dass der Prozess einer strengen rechtlichen Qualitätssicherung unterliegt. Um den Aufwand des Prozesses im Rahmen zu halten, sind IT-basierte Verfahren sicherlich sinnvoll. Bei der Bewertung des Aufwandes müssen auch die Vorteile betrachtet werden. Bescheide und Kommunikation der öffentlichen Verwaltung in Leichter Sprache werden nicht nur von Menschen mit entsprechenden Beeinträchtigungen besser verstanden, sondern von der Mehrheit der Erwachsenen. Dies stärkt den Rechtsstaat und seine Institutionen. Ein weiteres Ergebnis aus Oberösterreich: Nach Einführung der Leichten Sprache ging die Zahl der Widersprüche merklich zurück. *Stefan Sandor*

³ <https://acrobat.adobe.com/link/review?uri=urn:aaid:scds:US:d4a1015a-a9bd-30a3-9bbd-e0667d0066bc>, abgerufen am 08.11.2023.



1. Grenzlandtag der GdV

Am 21.10.2023 trafen sich der GdV-Bundesvorstand und die Vorsitzenden und Stellvertreter/innen der Landesverbände Bayern, Thüringen und Sachsen in Mödlareuth zum **1. Grenzlandtag der GdV**.

Im Deutsch-Deutschen-Museum angekommen, erfuhren wir in einem ca. 20-minütigen Film, dass die Ursache für das geteilte Dorf, das auch „Little Berlin“ genannt wird, schon mehr als zweihundert Jahre zurück liegt. Im Jahre 1810 wurden entlang des Tannbaches neue Grenzsteine gesetzt. Die eingemeißelten Initialen „KB“ (Königreich Bayern) auf der westlichen, „FR“ (Fürstentum Reuß) auf der östlichen Seite dokumentieren noch heute die Zugehörigkeit Mödlareuths zu verschiedenen Landesherrn.



Die Teilnehmer/innen am Grenzlandtag in Mödlareuth vor dem Tannbach

Mit Gründung der beiden deutschen Staaten 1949 gehörte nun der Ostteil Mödlareuths zur DDR, der Westteil zur Bundesrepublik. Schon 1952 wurde mit der Errichtung eines Bretterzaunes begonnen, der später durch einen Flandernzaun, einen Stacheldrahtzaun und 1964 schließlich durch eine Plattenwand aus Beton ersetzt wurde. Von 1961 bis 1989 war es auf legale Weise nicht möglich, die Grenze zu überschreiten, um von dem einen in den anderen Ortsteil zu gelangen. Im Museum erfuhren wir noch viel mehr Wissenswertes über die Geschichte des „geteilten Dorfes“, unter anderem auch von dem einzigen gelungenen Fluchtversuch in Mödlareuth am 25.05.1973.



Einem 34jährigen Kraftfahrer aus Göttengrün (Kreis Schleiz) war es kurz vor Mitternacht gelungen, unter Ausnutzung seiner Ortskenntnisse und seines Passierscheines ungehindert an die Mödlareuther Mauer heranzufahren. Er stieg über die Beifahrertür



aus dem Wagen und kletterte auf das Autodach. Mit einer eigens zu diesem Zweck konstruierten Eisenleiter überwand er die Mauer und überschritt den Tannbach. Der Posten verzögerte laut späterem Untersuchungsbericht der Grenztruppen bewusst die Anwendung der Schusswaffe. Die Ermittlungen der Untersuchungskommission ergaben, dass er 30 bis 40 Sekunden Zeit zur Anwendung der Schusswaffe gehabt

hätte. *Das Fluchtfahrzeug mit Leiter*

Nach dem Museumsbesuch besichtigten wir auch noch die ausgestellten Militärfahrzeuge, bevor wir zur Fattigsmühle zum Mittagessen aufbrachen. Gut gestärkt machten wir uns anschließend auf den Weg zu einer Wanderung durchs Auenthal zum Auensee, von Fischreihern und äsen-den Rehen durchaus wohlwollend beäugt. Von einer Bootsfahrt über den Auensee nahmen wir kurzfristig Abstand, nachdem sich das Boot nach einer kurzen Inspektion nicht als seetauglich, sondern eher für einen Kinderspielplatz geeignet erwiesen hatte.



Nach der Wanderung ließen wir dann den 1. Grenzlandtag noch bei Kaffee und Kuchen ausklingen, wobei uns spätsommerliche Temperaturen einen angenehmen Aufenthalt im Freien ermöglichten. Am Ende waren sich alle einig, dass die Idee eines Grenzlandtages fortgeführt werden muss und für nächstes Jahr ist der 2. Grenzlandtag in der Rhön, dann mit den Landesverbänden Bayern, Hessen und Thüringen schon fest eingeplant.

Manfred Eichmeier/Bilder: Valentina Thom



Aus dem GdV-Landesverband NRW

Stellenstreichungen beim Vollzug des SGB IX

Trotz Widerstand der GdV-NRW und der Sozialverbände hat die Landesregierung in NRW massive Stellenstreichungen beim Vollzug des SGB IX beschlossen. Mit der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den finanziellen Ausgleich des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Belastungsausgleichs vom 13. September 2023, die rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, mindert sich der in Anlage 4 ausgewiesene Personalbedarf für den Vollzug des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX von 758 auf 637 Stellen.

Die Landesregierung beruft sich auf die gesetzliche Vorgabe, dass der Personalbedarf in Abständen von jeweils drei Jahren anhand der Entwicklung der dem Eingliederungsgesetz zugrundeliegenden Indikatoren zu überprüfen und bei einer wesentlichen Abweichung (ab 10 %) anzupassen sei.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sei nun die turnusmäßige Überprüfung und Anpassung des finanziellen Belastungsausgleichs erfolgt.

Die GdV ist über die massiven Stelleneinsparungen entsetzt, weil sie überwiegend auf den Rückgang der Antragszahlen während der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Mittlerweile sind die Antragszahlen wieder so stark gestiegen, dass es der Landesregierung anscheinend peinlich ist, die aktuellen Zahlen zu veröffentlichen, weil der Unsinn der Stelleneinsparungen auch nach außen sichtbar würde.

Klagewelle befürchtet

Der dbb-NRW befürchtet eine Klagewelle wegen unzureichender Alimentation der Beamtinnen/en. Anlass für diese Befürchtung ist die Berichterstattung der Rheinischen Post vom 23.08.2023: Ein massiver Streit um die Besoldung von Beamtinnen und Beamten in NRW zieht weite Kreise. Auf eine Anfrage von FDP-Fraktionsvize Ralf Witzel wurde deutlich, dass Zehntausende Beamtinnen und Beamte juristisch gegen das Land vorgehen könnten, da sie ihre aktuelle Besoldung als unzureichend empfinden.

Trotz der Bedenken vieler Staatsdienerinnen und Staatsdiener weist das Land die Kritik zurück und weigert sich zudem, Maßnahmen gegen eine bevorstehende Verjährung der Widersprüche zu ergreifen. Die erwartete Klagewelle resultiert vor allem aus der Entscheidung des Landes, von der bisherigen Praxis, Widersprüche ruhend zu stellen, abzuweichen. Dies zwingt die Beamtinnen und Beamten möglicherweise dazu, individuell vor Gericht für ihre Rechte zu kämpfen. Der Vorsitzende des dbb-NRW, Roland Staude betonte die ernstesten Bedenken bezüglich der Verfassungskonformität der Besoldung und forderte das Land dringend auf, die zahlreichen Widersprüche ernst zu nehmen und zur geübten Praxis zurückzukehren. Die GdV NRW unterstützt die



Forderungen des dbb-NRW und wird diese bei Gesprächen mit der Landespolitik weiter vortragen.

„Die Ungerechtigkeiten der Landesregierung gegenüber den Beamtinnen und Beamten in Nordrhein-Westfalen gehen weiter, fasste der GdV-Landesvorsitzende Thomas Falke die aktuelle Situation in einem Schreiben an die GdV-Mitglieder zusammen und betonte, dass eine starke Interessensvertretung umso wichtiger sei, um weiteres Unheil abzuwenden.

Ehemaligentreffen in Soest

Im Zuge der Verwaltungsstrukturreform ist in NRW bekanntlich die staatliche Versorgungsverwaltung mit landesweit elf staatlichen Versorgungsämtern, darunter auch das Versorgungsamt Soest, zum 01.01.2008 aufgelöst worden. 15 Jahre später trafen sich nun im Oktober 2023 ehemalige Beschäftigte des Versorgungsamtes Soest, darunter auch der GdV-Landes- und Bundesvorsitzende Thomas Falke, wieder, um vielfältige Erinnerungen wiederaufleben zu lassen und auch die gemeinsame Verbundenheit zu demonstrieren.



Die Beteiligung übertraf mit mehr als 60 ehemals beim Versorgungsamt Soest Beschäftigten alle Erwartungen. Auch wenn alle heute beruflich entweder eine neue Heimat gefunden haben oder ihren wohlverdienten Ruhestand genießen: Die Zerschlagung des Versorgungsamtes Soest bedauerten alle. Der gemeinsame Geist, der die Behörde aber seinerzeit ausgezeichnet hat, lebt weiter.

Bericht und Bild: Thomas Falke



GdV-Landesverband Berlin gegründet

Warum es in der nun fast 75-jährigen Geschichte der GdV nie gelungen war, einen eigenen GdV-Landesverband Berlin aufzubauen, lässt sich rückblickend nicht leicht erklären. Die Voraussetzungen dafür waren mit der Bündelung der klassischen Aufgaben der Versorgungsverwaltung, dem Sozialen Entschädigungsrecht und dem Schwerbehindertenrecht, in Berlin eigentlich günstig.

Es ist nun ziemlich genau ein Jahr her, dass Mitarbeiterinnen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSO) Berlin an den GdV-Bundvorsitzenden Thomas Falke mit einer Initiative zur Gründung eines eigenen GdV-Landesverbandes Berlin herangetreten sind. In der Folge konnten mit Hilfe engagierter Kolleginnen vor Ort weitere Mitglieder für die GdV geworben werden.

So war die GdV am 13.09.2023 auch mit einem Stand beim Sommerfest des LAGeSO vertreten. Hierbei durfte sich der zukünftige GdV-Landesverband Berlin den Kolleginnen und Kollegen des LAGeSO präsentieren. Die GdV-Mitglieder verteilten dabei Informationsmaterial und kleine Überraschungen der Kooperationspartner der GdV.



Auch auf der Personalversammlung des LAGeSo am 15.11.2023 war die GdV vor Ort und stellte sich den Beschäftigten des Landesamtes vor. Mittels einer Präsentation wurden die Vorteile einer Mitgliedschaft in der GdV herausgestellt, angefangen vom Rechtsschutz, über den Austausch unter den Landesverbänden, Informationen in Fachzeitschriften und gemeinsamen Veranstaltungen hin bis zum innerhalb der dbb-Fachgewerkschaften konkurrenzlos günstigen Mitgliedsbeitrag.

Auch die GdV-Seminare zu fachlichen Themen wurden herausgestellt, schließlich hatten am GdV-Seminar zur Einführung des SGB XIV im Oktober in Nürnberg bereits 3 Kolleginnen der GdV Berlin teilnehmen können. In diesem Zusammenhang wurden auch die Positionen der GdV als Fachgewerkschaft erläutert.



Gründungsversammlung am 28.11.2023

Am 28.11.2023 war es so weit - in den Räumen der dbb-Landesgeschäftsstelle Berlin konnte zur Gründungsveranstaltung des Landesverbands Berlin geladen werden. Der Bundesvorstand war mit dem Bundesvorsitzenden Thomas Falke und Schatzmeister Stefan Dröws vertreten. Frank Becker, der Landesvorsitzende des dbb Berlin und sein Stellvertreter Thomas Goiny empfingen die Teilnehmer und gaben Einblicke in die Arbeit des dbb Berlin und seine Unterstützungsmöglichkeiten für die Mitgliedsgewerkschaften



Wenngleich nicht alle Mitglieder des neuen Landesverbands durch Krankheit oder – ironischerweise - den Streik an den Berliner Kitas und Schulen – die Teilnahme ermöglichen konnten, war das Gremium beschlussfähig und konnte die Tagesordnung Punkt für Punkt abarbeiten. Die Gründungsveranstaltung war vom GdV-Bundesvorsitzenden Thomas Falke, der unter anderem auch einen vorbereiteten Entwurf einer Satzung mitgebracht hatte, hervorragend vorbereitet worden.

v.l.: Bundesschatzmeister Stefan Dröws, Stephan Karting, Mitglied LV Berlin, Iris Wegner, stellvertretende Vorsitzende LV Berlin, Nadine Sohr, Vorsitzende LV Berlin, Loreen Gonell, Landesschatzmeisterin LV Berlin, Thomas Falke, Bundesvorsitzender GdV

Als Landesvorsitzende des ersten Landesverbandes Berlin in der Geschichte der GdV wurden Nadine Sohr und als stellvertretende Landesvorsitzende Iris Wegner und – in Abwesenheit - Gundula Sack gewählt. Als Landesschatzmeisterin stellt sich Loreen Gonell zur Verfügung. Die Wahl erfolgte jeweils einstimmig und ohne Gegenkandidaten. Alle übrigen Ämter werden im kommenden Jahr auf der Jahreshauptversammlung besetzt. Damit nimmt der neue Landesverband Berlin seine Arbeit auf, um sich für die Belange der Beschäftigten in der Berliner Sozialverwaltung einzusetzen.



v.l.: Iris Wegner, stellvertretende Vorsitzende LV Berlin, Nadine Sohr, Vorsitzende LV Berlin, Loreen Gonell, Landesschatzmeisterin LV Berlin

Nadine Sohr, Bilder: Thomas Falke



Aus dem GdV-Landesverband Sachsen-Anhalt

Michaela Neersen mit überwältigender Mehrheit im Amt bestätigt

Große Freude bei der GdV Sachsen-Anhalt: Auf dem 8. Gewerkschaftstag der dbb frauenvertretung sachsen-anhalt am 12. Oktober 2023 in Magdeburg wurde Michaela Neersen mit überwältigender Mehrheit in ihrem Amt als Vorsitzende bestätigt.

Komplettiert wird das Team rund um Michaela Neersen durch Janine Dietz (Gewerkschaft der Sozialversicherung), die, zuvor zweite stellvertretende Vorsitzende, als erste stellvertretende Vorsitzende wiedergewählt wurde, sowie Karen Eschner (Deutsche Steuergewerkschaft), zweite stellvertretende Vorsitzende. Anette Dölle, die bislang das Amt der ersten stellvertretenden Vorsitzenden innehatte, stand für eine weitere Kandidatur nicht mehr zur Verfügung. Sie sicherte aber ihren Verbleib in der Hauptversammlung und ihre uneingeschränkte Unterstützung zu.

Der Gewerkschaftstag als höchstes Beschlussgremium der dbb frauenvertretung sachsen-anhalt ist eine der wenigen Gelegenheiten für Frauen aller im dbb sachsen-anhalt vertretenen Mitgliedsgewerkschaften sich in großer Runde auszutauschen. 41 Delegierte haben die Weichen für die frauen- und gleichstellungspolitischen Schwerpunkte der Arbeit der dbb frauenvertretung sachsen-anhalt der nächsten fünf Jahren gestellt.

Insgesamt sieben Anträge, die sich mit frauen- und gleichstellungspolitischen Themen befassen, wurden auf dem Gewerkschaftstag beraten und beschlossen. Die Kernziele sind die Schaffung eines modernen Gleichstellungsgesetzes für Sachsen-Anhalt, Ausbau und Förderung von mobilem Arbeiten in der Landes- und Kommunalverwaltung Sachsen-Anhalt, Digitalisierung der Verwaltung, Modernisierung und Ausbau der Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, ein verbindliches geschlechtergerechtes Gesundheitsmanagement in der Landes- und Kommunalverwaltung sowie die Stärkung des gewerkschaftlichen Engagements und zielgerechte Regelungen für die Rückkehr aus Teilzeit- in die Vollzeitarbeit.

Als Gäste konnten in der öffentlichen Veranstaltung Sarah Schulze, Gleichstellungsbeauftragte von Sachsen-Anhalt, Milanie Kreutz, Bundesvorsitzende der dbb frauenvertretung und stellvertretende Bundesvorsitzende des dbb, sowie Iris Herfurth, Erste stellvertretende Vorsitzende des dbb sachsen-anhalt, begrüßt werden.

Neersen ließ in ihrer Antrittsrede keinen Zweifel, wohin der Kurs der frauenpolitischen Arbeit führt: „Das Frauenfördergesetz muss zu einem Gleichstellungsgesetz modernisiert werden. Frauen müssen mehr Leitungsfunktionen in der Verwaltung übernehmen und auf ihrem Weg dahin unterstützt werden. In dieser Wahlperiode muss in Sachsen-Anhalt endlich wieder moderne Gleichstellungspolitik gemacht werden!“, betonte Neersen.



Der neu gewählte Vorstand begrüßte zunächst Sarah Schulze, die für die Unterstützung der Frauen des dbb sachsen-anhalt in der Umsetzung des gemeinsamen Ziels auf Gleichberechtigung dankte. Ein modernes Landesgleichstellungsgesetz sei nur ein erster Ansatz für gelebte Gleichberechtigung. Ein solches Gesetz müsse auch eine entsprechende Reichweite haben, welche über die Gültigkeit für die Landesverwaltung hinaus geht.

Die Bundesvorsitzende der dbb frauenvertretung, Milanie Kreutz, betonte in ihrem Grußwort die hervorragende Zusammenarbeit mit Michela Neersen, die auch gleichzeitig stellvertretende Bundesvorsitzende der dbb frauenvertretung ist. Sachsen-Anhalt liege ihr durch die großartige Arbeit von Michaela Neersen in besonderer Weise am Herzen. Im Hinblick auf die gesamtgesellschaftspolitische Situation betonte sie: „Angesichts der aktuellen Lage kämpfen wir derzeit oft darum, den erreichten Status quo der Gleichberechtigung zu halten.“ Mit Nachdruck appellierte sie an die Delegierten, die weiterführenden Ziele nicht aus den Augen zu verlieren, auch wenn dies derzeit viel Kraft koste.

Iris Herfurth, erste stellvertretende Vorsitzende des dbb sachsen-anhalt, die auch die Grüße des Landesvorsitzenden des dbb sachsen-anhalt überbrachte, betonte gerade im Hinblick auf die anstehende Einkommensrunde der Länder, wie wichtig ein starker Zusammenhalt, gemeinsames Agieren und Kämpfen des gesamten dbb sei.

Der alte sowie neue Vorstand machten im Verlauf des Tages immer wieder deutlich, wie wertvoll, konstruktiv und wichtig die Zusammenarbeit mit den Frauen aus den Mitgliedsgewerkschaften für den Vorstand ist.



v.l. Michaela Neersen, Vorsitzende der dbb Frauen Vertretung sachsen-anhalt und stellvertretende Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung, Sarah Schulze, Landesbeauftragte für Frauen und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, Milanie Kreutz, Vorsitzende der dbb-bundesfrauenvertretung und stellvertretende dbb-bundesvorsitzende, Bild: Michaela Neersen



Aus dem GdV-Landesverband Bayern

Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen

Die regelmäßige Amtszeit der 2021 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) gewählten Jugendvertretungen endet in Bayern am 31. Januar 2023. Die Neuwahl erfolgte am Dienstag, den 28. November 2023. Mit 15 Kandidatinnen/en für die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung beim StMAS, 12 für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung beim ZBFS und 4 für die Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung beim BayLSG ist es der GdV gelungen, so viele Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu gewinnen wie noch nie. Daneben konnten auch zahlreiche Kandidatinnen/en für die Wahlen zu den örtlichen Jugendvertretungen gewonnen werden. Die Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen sind für den GdV-Landesverband Bayern von immenser Bedeutung, weil es auf diesem Wege immer wieder gelungen ist, Nachwuchskräfte auch für die gewerkschaftliche Arbeit zu begeistern.

Neuer Koalitionsvertrag

Der neue Koalitionsvertrag vom Oktober 2023, der die zukünftige politische Ausrichtung Bayerns skizziert, enthält auch einige aus Sicht der GdV begrüßenswerte Vorhaben für den öffentlichen Dienst:

- Übernahme des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger
- Motivation und Leistungsanerkennung durch Beförderung und Stellenhebungen
- Ausbau der Instrumente zur Nachwuchsgewinnung
- Bürokratieabbau

Dem ZBFS wird auch in den nächsten 5 Jahren die Arbeit nicht ausgehen. Mit dem Bayerischen Krippengeld und dem Beitragszuschuss in Höhe von bis zu 100 Euro pro Monat während der gesamten Kindergartenzeit sollen auch weiterhin Eltern, die sich für Betreuungsangebote entscheiden, entlastet werden. Im Lauf der Legislaturperiode soll auch der Einstieg in ein Bayerisches Gehörlosengeld angestrebt werden, dessen Vollzug vermutlich dem ZBFS übertragen werden soll.

Offen bleibt, wie es mit dem Familiengeld weitergehen wird. Der Koalitionsvertrag legt lediglich fest, dass das Familiengeld, das bisher einkommensunabhängig ausbezahlt wird, fortbesteht. Ministerpräsident Söder hatte allerdings im April 2023 angekündigt, dass es sich künftig "mehr am Einkommen orientieren" und insbesondere Alleinerziehende stärken solle.

Im staatlichen Bereich strebt die neue Koalitionsregierung die durchgehend digitale Bearbeitung von Verwaltungsleistungen an. Als Ziel ist festgehalten, dass keine Bürgerin und kein Bürger und kein Unternehmen für die Beantragung eines



Verwaltungsdienstes zur Behörde gehen muss. Außerdem soll Künstliche Intelligenz (KI) breitflächig in der Verwaltung eingesetzt werden. So könnten etwa Chatbots Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zu jeder Tages- oder Nachtzeit beantworten.

Kontinuität an der Spitze des StMAS

An der Spitze des StMAS bleibt alles beim Alten. Ministerpräsident Söder hat am



08.11. 2023 die bisherige Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, Frau Ulrike Scharf, erneut in dieses Amt berufen und zusätzlich zur weiteren stellvertretenden Ministerpräsidentin bestellt. Die GdV Bayern hat Frau Scharf umgehend zur erneuten Berufung und Beförderung zur stellvertretenden Ministerpräsidentin gratuliert. Die GdV hofft, dass es der Ministerin auch durch die neue herausgehobene Funktion in der Bayerischen Staatsregierung schon bei den anstehenden Haushaltsverhandlungen gelingt, die personellen Probleme beim ZBFS zu lösen

Staatsministerin Ulrike Scharf, Foto: StMAS/Elias Hassos

Zahlreiche neue GdV-Mitglieder

Herbstzeit ist Erntezeit und in diesem Herbst konnte der GdV-Landesverband Bayern eine besonders ertragreiche Ernte einfahren. Mehr als 40 Kolleginnen und Kollegen sind allein in den Monaten September und Oktober 2023 der GdV beigetreten. Das Erfreuliche daran: Die neuen Mitglieder verteilen sich nicht nur auf alle Regionen Bayerns, sondern auch auf die verschiedenen Geschäftsbereiche. So kann die GdV sowohl beim ZBFS als auch bei den Fachgerichtsbarkeiten und der Gewerbeaufsicht in der Mitgliederzahl zulegen. An dieser Stelle sei den Vorsitzenden der Bezirksverbände gedankt, die sich mit hohem Engagement um die Werbung neuer Mitglieder bemüht haben.

Landesdelegiertentag terminiert

Der GdV-Landesvorstand hat als Termin für den nächsten Landesdelegiertentag den 07.03.2024 festgelegt. Der Landesdelegiertentag findet zum ersten Mal seit 2019 wieder in Präsenz und dieses Mal beim ZBFS Regensburg statt. Geladen sind ca. 45 Delegierte vom ZBFS, der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und der Gewerbeaufsicht. Neben den aktuellen Herausforderungen wie Digitalisierung, Personalmangel und Probleme bei der Nachwuchsgewinnung müssen beim Landesdelegiertentag mit den turnusgemäßen Neuwahlen auch die Weichen für die Zukunft gestellt werden.

Manfred Eichmeier



Aus dem GdV-Landesverband Hessen

Jahreshauptversammlung beim Ortsverband Fulda-Kassel

Im gut gefüllten Konferenzraum des Amtes für Versorgung und Soziales (HAVS) Fulda fand die diesjährige Jahreshauptversammlung des GdV-Ortsverbandes Fulda statt.



Die Vorsitzende Birgit Lachmann freute sich, unter den Teilnehmenden auch Kolleginnen und Kollegen des ehemaligen Ortsverbandes Kassel begrüßen zu können. Nach dessen Auflösung sind zum Jahresanfang 19 Mitglieder dem OV Fulda beigetreten. Auch im Amt Fulda selbst konnten seit der letzten JHV wieder zwei Neumitglieder gewonnen werden.

In seinem Grußwort zeigte sich der Amtsleiter des HAVS Fulda, Herr Jonathan Wulff, sehr erfreut darüber, dass seine Behörde über einen starken Gewerkschaftsverband verfügt, der gemeinsame Ziele verfolgt und das kollegiale Miteinander sehr aktiv fördert.

Ganz besonders erfreut war der Fuldaer Ortsverband, den GdV-Bundvorsitzenden Thomas Falke als Gast begrüßen zu können. Nach seinem Grußwort stellte er die Vorteile einer GdV-Mitgliedschaft vor und stand für Fragen zur Verfügung. Die Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nutzen die gute Gelegenheit, sich mit ihm über Zukunftsperspektiven der GdV, sowohl auf der Ebene des hessischen Landesverbandes als auch des Bundesverbandes auszutauschen.



Für den dbb-Bezirksverband Osthessen war dessen Vorsitzender, der GdV-Kollege Eduard Liske eingeladen. Leider war er verhindert, stellte der JHV aber einen Kurzbericht über die wesentlichen Themen des Fuldaer Bezirksverbandes zur Verfügung. Der nächste Bezirksvertretertag mit Neuwahlen findet am 04.03.2024 statt. Edi Liske teilte der Versammlung seinen Wunsch mit, dass für den neuen Vorstand auch wieder ein GdV-Mitglied kandidiert, nachdem die bisherige Verbindungsperson ausgeschieden ist. Zum dbb-Bezirksverband Nordhessen hält ein GdV-Kollege des HAVS Kassel gute Kontakte.

Als weiterer Gast in der Versammlung informierte Frau Daniela Bösch, die für die GdV die Beamtinnen/en im Bezirkspersonalrat vertritt sowie dem örtlichen Personalrat des HAVS Fulda vorsitzt, über Aktuelles aus der Personalratsarbeit.



Für eine **40-jährige Mitgliedschaft** in der GdV wurde die Kollegin Silvia Golbach geehrt. Sie ist am 01.12.1983 in die Fachgewerkschaft eingetreten und hält ihr bis heute die Treue.

Neben einer Ehrenurkunde erhielt sie ein Präsent des Ortsverbandes und als Überraschung ganz spontan noch eine GdV-Wanduhr vom Bundesvorsitzenden.

Vor den anstehenden Neuwahlen hatte sich der Vorstand verständigt, das Gremium um weitere Beisitzer zu vergrößern. Damit kann der ehrenamtliche Zeitaufwand breiter verteilt werden. Zudem ist als Beisitzerin/Beisitzer ein „Hineinschnuppern“ in die Vorstandsarbeit möglich, um sich dann leichter auch für Führungsfunktionen zu qualifizieren. Die durchgeführten Wahlen verliefen reibungslos. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Übernahme einer Funktion bereit erklärt hatten, wurden in den Vorstand gewählt:



v.l.: Felix Enders (Beisitzer), Anna-Lena Moll (Beisitzerin), Irina Schneider (Schriftführerin), Doris Walk (Vorsitzende), Hanna Kreuzer (Beisitzerin), Marco Krönung (Beisitzer), Arne Schäfer (Stv. Vorsitzender), Markus Druschel (Kassenverwalter)

Aktuelle Themen der Gewerkschaftsarbeit waren in der JHV die in der TdL laufenden bzw. in Hessen zum TV-H anstehenden Einkommensrunden. Die 3. Verhandlungsrunde der TdL wird am 07., 08. und ggf. 09. Dezember stattfinden. Das Ergebnis wird eine Signalwirkung auf die im Februar 2024 beginnenden Verhandlungen für den TV-H haben. Die hessischen GdV'lerinnen und GdV'ler sind aufgerufen, die Aktionen der Nachbarländer in Erfurt, Stuttgart und Mainz zu unterstützen. Der dbb Hessen organisiert und finanziert die Fahrten dorthin.

Die Laufzeit des TV-H endet am 31. Januar 2024. In Hessen finden eigenständige Tarifverhandlungen statt, weil Hessen als einziges Bundesland kein TdL-Mitglied ist. Die Hauptforderung des dbb Hessen ist aber identisch: 10,5 Prozent, mindestens aber 500 Euro mehr, und zwölf Monate Laufzeit für den neuen Tarifvertrag. Darüber hinaus



soll – neben strukturellen Verbesserungen, etwa beim Weihnachtsgeld – insbesondere die Nachwuchsgewinnung verbessert werden, beispielsweise durch höhere Ausbildungsentgelte und zukunftsgerechte Übernahmeregulungen. Die hessische Einkommensrunde beginnt am 14. Februar 2024 mit der Auftaktveranstaltung beim HMdIS in Wiesbaden. Die 2. Verhandlungsrunde ist am 06. und 07. März in Dietzenbach vorgesehen. Sollte eine 3. Verhandlungsrunde erforderlich sein, findet sie nach derzeitiger Planung am 14., 15. und ggf. 16. März 2024 statt.

Beim hessischen GdV-Landesverband stehen im nächsten Jahr Neuwahlen des Landesvorstandes an. Der letzte Landesdelegiertentag hat am 03. April 2019 im HAVS Gießen stattgefunden. Zum LDT 2024 hat der Landesvorstand noch keine Informationen bekanntgegeben.

Auch im abgelaufenen Jahr war der Fuldaer Ortsverband wieder sehr unternehmungslustig.

Noch im Dezember hatte Eduard Liske zu einem Glühwein-Event bei sich zu Hause im Garten eingeladen. Die GdV-Gruppe hatte zwar einen kalten, aber sehr schönen Nachmittag bei Ruth&Edi Liske in Haimbach.



Die für den 21. April geplante Kurzreise mit einer Übernachtung in Willingen hatte der Bahnstreik gleich am frühen Morgen zunichte gemacht, da der Cantus Richtung Kassel-Wilhelmshöhe nicht gefahren ist.



Anstelle mit dem Übernachtungsgepäck vom Fuldaer Bahnhof wieder nach Hause zu fahren oder gar zu arbeiten, wurde kurzerhand gemeinsam beschlossen, den nächsten Regionalzug zu nehmen, der in Fulda abfährt. Das war nach einem geselligen Frühstück im Café Storch der RE nach Frankfurt/Main. So hat die

Gruppe einen sonnigen Tag in Frankfurt mit einer Übernachtung in Alt-Sachsenhausen verbracht.

Zuletzt stand noch am 22. Oktober das Musiklokal Südbahnhof Frankfurt/Main auf dem Programm. Bei ‚Roy Hammer & den Pralinées‘ war nach dem Motto der Band ‚Schlager mitten ins Gesicht...‘ die Stimmung dort von Anfang an super. Die anschließende Einkehr in einer Alt-Sachsenhausener Äpfelwoi-Kneipe durfte natürlich nicht fehlen, bevor es mit dem RE wieder zurück nach Fulda ging.



Noch in der Versammlung wurde bereits die nächste Aktivität angekündigt, der Besuch des Weihnachtsmarktes in Frankfurt am 23.11.2023

Bericht und Fotos: Birgit Lachmann



ÖFFENTLICHER DIENST
**IHR KÜMMERT
EUCH UM
STRUKTUR**
**WIR STRUKTURIEREN
EURE VORSORGE**

Ihr für uns. Wir für Euch.
Das Füreinander zählt.

DebeKa
Versichern und Bausparen

Deutliche Verbesserung bei Long-Covid-Patienten

Gesundheitsminister Lauterbach verspricht laut Medienberichten Hilfe bei Long-Covid – Spezielle medizinische Betreuung der DebeKa zeigt erste Erfolge: weniger Arbeitsunfähigkeit, mehr Lebensqualität

Eine deutliche Verbesserung bei Long-Covid-Patienten unter ihren Versicherten erreichte die DebeKa bereits durch eine spezielle medizinische Betreuung: Waren ein Viertel der Teilnehmer zu Beginn dieses Programms arbeitsunfähig, so waren es bei einer Befragung am Ende nur noch ein Zehntel. 80 Prozent fanden, dass sich ihre Beschwerden deutlich verbessert haben, 82 Prozent empfanden eine deutlich höhere Lebensqualität. Somit zeigt das seit Juli 2021 existierende Angebot des größten privaten Krankenversicherers in Deutschland für seine Krankenvollversicherten, die nach einer Corona-Infektion mit gesundheitlichen Einschränkungen zu kämpfen haben, konkrete Erfolge.

Erfolge in Zahlen

Klagten anfangs noch 32 Prozent der befragten Teilnehmer über extreme Erschöpfung (Fatigue), so waren es am Ende des Programms nur noch 11 Prozent. Der Anteil derjenigen, die mit ständiger Müdigkeit kämpften, sank von 82 auf 62 Prozent. Ein weiterer signifikant messbarer Erfolg ist die Verbesserung der sogenannten körperlichen Rollenfunktion um 47 Prozent während der Dauer des Programms. Das bedeutet, dass erheblich mehr Teilnehmer wieder ihrer täglichen Arbeit oder regelmäßigen Aktivitäten nachgehen konnten.



Für bessere Lebensqualität

Mehr als 1.100 Debeka-Versicherte haben seit Einführung des Versorgungsprogramms covidcare im Juli 2021 teilgenommen. Das Ziel: Long-Covid-Symptome lindern beziehungsweise verhindern, dass sie chronisch werden, sowie eine bessere Lebensqualität.

Die Ausgangslage

Die Situation bei Beginn: Die weiblichen Teilnehmer machten 60 Prozent aus und waren durchschnittlich 49 Jahre alt, die männlichen 56 Jahre. Ein Viertel war arbeitsunfähig, knapp die Hälfte war kurzatmig, 44 Prozent sportlich nicht belastbar. Die Symptome waren vielfältig, darunter ständige Müdigkeit, Geschmacksverlust und Kurzatmigkeit.

Wie funktioniert das Angebot?

Das Versorgungsprogramm besteht aus einem telefonischen Coaching, das individuell auf die Beschwerden, Sorgen und Erlebnisse der Betroffenen abgestimmt ist, und durch digitale Anwendungen ergänzt wird. So sollen Langzeitschäden verhindert oder abgemildert werden. Mithilfe verschiedener Tools – wie zum Beispiel Apps bei Konzentrationsstörungen, zum Entspannen oder zur Bewegung, Riechsets, um den Geruchs- und Geschmackssinn wieder zu trainieren, – sowie durch mentale Unterstützung lotsen Spezialisten die Teilnehmenden nach ihren individuellen Bedürfnissen in Richtung Besserung.

Blick in die Zukunft

„Die konkreten Erfolge bestärken uns, auch weiterhin unsere Mitglieder bei Beschwerden und Folgen einer Corona-Infektion zu unterstützen“, sagt Vorstandsmitglied Anna Britta Biederbick und kündigt an: „Das Programm covidcare wird daher stetig weiter ausgebaut und an die Bedürfnisse der Betroffenen angepasst.“

Lösungsansatz bei Post Covid

Für ihre Krankenvollversicherten, die auch noch drei Monate nach einer Corona-Infektion mit gesundheitlichen Beschwerden kämpfen, bietet die Debeka bereits seit vorigem Jahr zusammen mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin ein weiteres Versorgungsprogramm (RESTART) an. Dabei handelt es sich um eine strukturierte Erfassung der Post-Covid-Beschwerden anhand eines Online-Fragebogens sowie die anschließende medizinische Auswertung und Einschätzung durch das Diagnostik-Zentrum der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sind weitere Behandlungen nötig, können sie durch den Haus- oder einen Facharzt am Heimatort oder auch in den jeweiligen Hochschulambulanzen der Charité in Berlin in Anspruch genommen werden. Weitere Informationen zum Programm: www.debeka.de/covidcare



Rückblick: Kritik an der Gesetzgebung vor 60 Jahren

Soweit der GdV-Bundesvorsitzende Thomas Falke in der letzten Ausgabe der Fachzeitschrift „Die Sozialverwaltung“ im Editorial mit dem Titel „Die Peitsche“ Kritik an der Ampelkoalition geübt hat, weil wiederholt unausgelegene Gesetze zu Lasten der Exekutive durch den Bundestag und Bundesrat gejagt werden, steht er mit seiner Kritik nicht allein da.

Der Deutsche Richterbund (DRB) hat am 27.08.2023 ebenfalls die Bundesregierung für mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten für Verbände in Gesetzgebungsverfahren gerügt. In den vergangenen Monaten und Jahren seien immer wieder Gesetze im „Hauruckverfahren“ beschlossen worden, die handwerkliche Fehler, Regelungslücken oder Widersprüchlichkeiten aufgewiesen hätten, sagte DRB-Bundesgeschäftsführer Sven Rebehn der Nachrichtenagentur dpa in Berlin. Das mache den Gerichten die Arbeit nicht leichter. Das Kanzleramt hatte zuvor einen Gesetzentwurf zur Reform des BND-Gesetzes am Montagmittag verschickt und Verbänden bis Dienstagmittag Zeit zur Stellungnahme gegeben.

Rebehn warnte: „Es darf nicht sein, dass Qualität und Akzeptanz der Gesetze leiden, weil die Ampel ihre vielfach erst spät gefundenen politischen Kompromisse anschließend umso schneller ins Gesetzblatt bringen möchte“.

Wie sah es eigentlich mit der Gesetzgebung früher aus? Die Maiausgabe des „Versorgungsbeamten“ von 1963 druckte eine Rede des damaligen BdV-Bundesvorsitzenden Dr. Robert Vorberg vom 03.04.1963 vor der Hauptversammlung des Landesverbandes Hamburg des BdV ab, bei der er unter anderem zur Frage der Gesetzgebung und Versorgungsverwaltung folgendes ausführte:

Dr. Robert Vorberg



„Nichts liege nach den Erfahrungen, der letzten Jahre näher, als bereits in den vorbereitenden Arbeiten zur Weiterentwicklung des Rechtes der Kriegsofopfer zu prüfen, ob die Vorschläge zur Weiterentwicklung sich mit den vorhandenen verwaltungstechnisch-organisatorischen Mitteln und personell durchführen ließen oder ob die Vorschriften neue Komplikationen für die Verwaltung und damit voraussichtlich Erschwerungen für die Kriegsofopfer bringen würden.

Wer reformieren oder Gesetze verbessern wolle, müsse die Verwaltung in ihren Wirkungsebenen, in ihren Arbeitsmethoden, im Schwerpunkt ihrer Existenz aufsuchen und in ihrer Funktion berücksichtigen. Die Verwaltung reagiere nur auf Mittel, Methoden und Rechtssätze, die ihrer Funktion adäquat seien.

Die häufig genug kritisierte Gesetzes-Verordnungs-Anordnungs- und Verfügungsinflation habe zwangsläufig zur Arbeitsüberforderung beigetragen, organisatorische



Störungen und technische Schwierigkeiten im Verwaltungsablauf hervorgerufen, zu Unzuträglichkeiten mit den Versorgungsberechtigten geführt, eine Verbilligung des Sach- und Personaletats verhindert und Rechtsmittel provoziert.

Nicht ausgereifte und einem schnellen und rationellen Verwaltungsvollzug nicht angepasste Gesetze überforderten mit Sicherheit die Verwaltung sachlich und menschlich, verschlechterten sie, verringerten ihren Nutzeffekt, störten ihre Funktion und verhinderten eine reibungslose und von dem Staatsbürger gerecht empfundene Durchführung der Gesetze.

Nur solche Vorschriften gäben der Verwaltung einen Spielraum, die es ihr gestatten, im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach bestem Wissen und Gewissen für die individuelle Gestaltung des Einzelfalles einzutreten, ohne die eine gerechte Abwicklung eines Versorgungsantrages häufig nicht möglich sei; die menschliche Tragik des Einzelschicksals der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen lasse sich nicht in gesetzlichen Einzeltatbeständen erfassen. Die übertriebene Perfektionierung von Vorschriften führe im Ergebnis zum Gegenteil der guten Absicht, nämlich zu verstärkter ungleichmäßiger Behandlung und damit zu Ungerechtigkeiten und Rechtsunsicherheit“.

Der von Dr. Vorberg verwendete Begriff „**Gesetzes-Verordnungs-Anordnungs- und Verfügungsinflation**“ hat zwar nicht in den Duden Eingang gefunden, aber für jeden Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ist sofort klar, was er mit dieser Bezeichnung beschreiben wollte. Insgesamt ist zur aktuellen Situation kein allzu großer Unterschied erkennbar. Schon vor 60 Jahren beklagte sich die Versorgungsverwaltung nicht nur über eine Gesetzesinflation, sondern auch über unausgegorene Gesetze.

Dass Gesetze vor ihrem Erlass dahingehend überprüft werden, ob die personellen Mittel für die Umsetzung überhaupt vorhanden sind oder ob die Vorschriften neue Komplikationen für die Verwaltung und damit voraussichtlich Erschwerungen mit sich bringen, ist weiterhin ein frommer Wunschtraum.

In einem Punkt aber hat sich das Gesetzgebungsverfahren grundlegend geändert: Fristen von einem Tag für die Verbände zur Anhörung waren früher schon wegen der Postlaufzeiten undenkbar.

Wer Verbänden in einem wichtigen Gesetzgebungsverfahren derartige Frist setzt, lässt erkennen, dass er vor ihnen keinen Respekt und an einer substantiierten Antwort kein Interesse hat. Insofern stellt der Umgang der Ampelkoalition mit Verbandsanhörungen dann doch einen neuen Tiefpunkt dar.

Manfred Eichmeier/dpa/Der Versorgungsbeamte Mai 1963



Aus der Rechtsprechung

B 9 SB 3/22 R

Schwerbehindertenrecht - Grad der Behinderung - Herabsetzungsbescheid - hinreichende Bestimmtheit - Bekanntgabezeitpunkt

Die Beteiligten stritten vor dem BSG über die hinreichende Bestimmtheit eines Herabsetzungsbescheids im Schwerbehindertenrecht.

Nach einer Krebserkrankung hatte der Beklagte bei dem Kläger einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 festgestellt. Nach Ablauf der Heilungsbewährung stellte er nach Anhörung mit Bescheid vom 19. Juni 2017 fest, dass die verbliebenen Gesundheitsstörungen mit Wirkung "ab Bekanntgabe dieses Bescheides" nur noch einen GdB von 20 bedingten. An welchem Tag dieser Bescheid zur Post aufgegeben wurde, ließ sich den Verwaltungsakten nicht entnehmen. Den auf den 14. Juli 2017 datierten Widerspruch des Klägers wies der Beklagte zurück. Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht das erstinstanzliche Urteil geändert und den Herabsetzungsbescheid aufgehoben, soweit darin bei dem Kläger ein GdB von weniger als 50 festgestellt worden war. Der Bescheid sei nicht hinreichend bestimmt und schon deshalb rechtswidrig. Der Beklagte habe die Herabsetzung des GdB "ab Bekanntgabe" des Bescheids angeordnet, obwohl der Zeitpunkt seiner Bekanntgabe unklar geblieben und insbesondere vom Beklagten nicht nachzuweisen sei. Damit bleibe auch zu unbestimmt, ab wann die maßgebliche Herabsetzungsentscheidung gelten solle. Ein solches Datum lasse sich auch nicht durch Auslegung ermitteln.

Mit seiner Revision rügte der Beklagte eine Verletzung des § 33 Absatz 1 SGB X. Der Herabsetzungsbescheid sei hinreichend bestimmt. Ein verständiger Empfänger müsse die Formulierung "ab Bekanntgabe" nach den objektiven Umständen so verstehen, dass die Herabsetzung mit dem Zeitpunkt seines Zugangs wirksam werden solle, den er ohne Weiteres bestimmen könne.

Aus den Gründen:

Die Revision des Beklagten ist im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Landessozialgericht begründet.

Der Begriff der "Bekanntgabe" ist gesetzlich nicht definiert. Dennoch ist er im Sozialverwaltungsrecht ein feststehender Rechtsbegriff, der jedenfalls heute nicht mehr ungenau oder missverständlich ist (so bereits BSG-Urteil vom 9.4.2014 - B 14 AS 46/13 R - BSGE 115, 288 = SozR 4-1500 § 87 Nr 2, RdNr 21). Danach ist die Bekanntgabe eines Verwaltungsakts die zielgerichtete (willentliche) Mitteilung des Inhalts eines Verwaltungsakts durch die Behörde an den Adressaten. Die Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts erfolgt mit dessen Zugang. Unter Anwesenden ist dies die Übergabe des Verwaltungsakts an den Adressaten. Unter Abwesenden ist ein Verwaltungsakt nach übereinstimmender Auffassung in



Rechtsprechung (zB BSG-Urteil vom 4.9.2013 - B 10 EG 7/12 R - BSGE 114, 180 = SozR 4-1300 § 31 Nr 8, RdNr 26;) zugegangen, wenn er so in den Bereich des Adressaten (Empfängers) gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat. Auf dessen tatsächliche Kenntnisnahme kommt es für den Zugang und damit die Bekanntgabe nicht an (BSG-Urteil vom 9.4.2014 - B 14 AS 46/13 R - BSGE 115, 288 = SozR 4-1500 § 87 Nr 2, RdNr 12).

Erfolgt die Bekanntgabe des Verwaltungsakts wie hier mit einfachem Brief, so gilt ein Verwaltungsakt gemäß § 37 Abs 2 Satz 1 SGB X mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 37 Abs 2 Satz 3 SGB X). Diese der Verwaltungsvereinfachung (vgl hierzu BSG Urteil vom 10.3.2022 - B 1 KR 6/21 R - SozR 4-2500 § 13 Nr 56 RdNr 23 mwN;) dienende Bekanntgabe- oder Zugangsfiktion greift aber nur, wenn der Tag der Aufgabe zur Post in den Behördenakten vermerkt wurde (vgl BSG Urteil vom 3.3.2009 - B 4 AS 37/08 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 15 RdNr 17; BSG Urteil vom 28.11.2006 - B 2 U 33/05 R - BSGE 97, 279 = SozR 4-2700 § 136 Nr 2, RdNr 15;

Dies ist hier nach den Feststellungen des LSG nicht geschehen. Deshalb gelten im Fall des Klägers für die Bekanntgabe des Herabsetzungsbescheids die vorgenannten allgemeinen Maßstäbe.

Danach ist auf Grundlage der für den Senat bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (vgl § 163 SGG) der Herabsetzungsbescheid vom 19.6.2017 spätestens am 14.7.2017 dem Kläger iS des § 37 Abs 1 Satz 1 SGB X bekannt gegeben und damit nach § 39 Abs 1 Satz 1 SGB X wirksam geworden. Denn spätestens an diesem Tag muss der Herabsetzungsbescheid in seinen tatsächlichen Verfügungsbereich gelangt sein, weil der Kläger unter diesem Datum Widerspruch eingereicht hat.



BSG in Kassel, Foto: Eichmeier

Der Bescheid ist inhaltlich hinreichend bestimmt iS des § 33 Abs 1 SGB X, obwohl er kein konkretes Datum des Beginns seiner Wirksamkeit benennt, sondern insoweit lediglich auf seine Bekanntgabe verweist.

Nach § 33 Abs 1 SGB X muss ein Verwaltungsakt inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Das Bestimmtheitserfordernis als materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung eines Verwaltungsakts (BSG Urteil vom 10.9.2013 - B 4 AS 89/12 R - BSGE 114, 188 = SozR 4-4200 § 11 Nr 62, RdNr 15) verlangt, dass dessen Verfügungssatz nach seinem Regelungsgehalt in sich widerspruchsfrei ist und sich aus der Sicht eines verständigen Erklärungsempfängers in der Position des Betroffenen (objektiver Empfängerhorizont) vollständig, klar und eindeutig ergeben muss, was die Behörde in welchem Umfang und für welchen Zeitraum will (stRspr; zB BSG Urteil vom 25. 10. 2017 - B 14 AS 9/17 R - SozR 4-1300 § 45 Nr 19 RdNr 17).

Die Anforderungen an die notwendige inhaltliche Bestimmtheit des Verwaltungsakts richten sich im Einzelnen nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden materiellen Rechts. Unschädlich ist, wenn der Regelungsgehalt des Verfügungssatzes anhand der Begründung des Verwaltungsakts einschließlich seiner Anlagen, unter Rückgriff auf frühere Bescheide oder auf allgemein zugängliche Unterlagen durch Auslegung ermittelt werden muss.



Diese Auslegungsmöglichkeiten finden ihre Grenze allerdings dort, wo auch nach methodengerechter Auslegung mehrere Deutungsmöglichkeiten verbleiben und es allein dem Adressaten überlassen bleibt, Gegenstand, Inhalt, Zeitpunkt und Umfang einer Regelung zu bestimmen. Denn die in begünstigende Rechtspositionen eingreifende Behörde ist verpflichtet, diese Entscheidung selbst zu treffen und dem Adressaten bekannt zu geben (BSG-Urteil vom 29.11.2012 - B 14 AS 196/11 R - SozR 4-1300 § 33 Nr 2 RdNr 16 mwN).

Gemessen an diesen Vorgaben genügt der Herabsetzungsbescheid des Beklagten vom 19.6.2017 auch hinsichtlich seines Wirksamkeitszeitpunkts den Anforderungen des § 33 Abs 1 SGB X an die inhaltliche Bestimmtheit von Verwaltungsakten. Der Kläger konnte bei verständiger Würdigung des Bescheids erkennen und feststellen, ab wann die darin verfügte Herabsetzung des GdB wirksam werden sollte.

Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Herabsetzungsbescheid nicht deshalb zu unbestimmt, weil er für den Beginn der Herabsetzung des GdB kein konkretes Datum benennt, sondern vielmehr festlegt, dass diese ab Bekanntgabe des Bescheids wirksam sein soll. Denn der Beklagte hat damit gegenüber dem Kläger lediglich iS von § 31 Satz 1 SGB X für dessen Einzelfall geregelt, was von Gesetzes wegen ohnehin nach der Grundregel des § 39 Abs 1 Satz 1 SGB X gegolten hätte.

Der Bedeutungsgehalt des Begriffs "Bekanntgabe" ist für einen verständigen Bescheidempfänger zu erkennen. Dieser Begriff ist in Rechtsprechung und Schrifttum zu §§ 37 Abs 1 Satz 1, 39 Abs 1 SGB X geklärt. Die Annahme, der Beklagte wolle diesen Begriff im Verfügungssatz des Herabsetzungsbescheids anders verstanden wissen, ist daher fernliegend. Vielmehr ist die Bekanntgabe - wie oben unter 1. ebenfalls ausgeführt - mit dem Zugang des Verwaltungsakts vollzogen. Bei schriftlichen Verwaltungsakten wird der Zugang durch die Verschaffung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über das den Verwaltungsakt verkörpernde Schriftstück bewirkt, sobald unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Diesen Zeitpunkt kann ein verständiger Empfänger regelmäßig ohne Weiteres erkennen oder sich diese Kenntnis jedenfalls mit zumutbarem Aufwand verschaffen.

Die Verknüpfung der Wirksamkeit des Herabsetzungsbescheids mit dessen Bekanntgabe stellt diese auch keineswegs zur Disposition des Adressaten. Als tatsächliches Ereignis steht die Bekanntgabe nicht in dessen Belieben. Er kann den Zugang insbesondere nicht dadurch vereiteln, dass er die Kenntnisnahme des in seinen Machtbereich gelangten Verwaltungsakts verweigert oder unterlässt. Zudem besteht grundsätzlich eine Obliegenheit, Bescheide zu lesen und deren Inhalt zur Kenntnis zu nehmen (BSG-Urteil vom 4.9.2013 - B 10 EG 7/12 R - BSGE 114, 180 = SozR 4-1300 § 31 Nr 8, RdNr 26).

Die fehlende Erkennbarkeit des genauen Zeitpunkts der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts für Dritte, der - wie hier - die Herabsetzung des GdB mit seiner Bekanntgabe wirksam werden lässt, hat keine Auswirkungen auf dessen hinreichende inhaltliche Bestimmtheit. Denn der Adressat kann den Bekanntgabe- und Wirksamkeitszeitpunkt des an ihn gerichteten Bescheids bei Erhalt - wie oben ausgeführt - im Regelfall ohne Weiteres feststellen und deshalb auch Dritten mitteilen.

Im Fall einer Herabsetzung wegen einer Änderung der Verhältnisse iS von § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X, insbesondere wenn der GdB auf weniger als 50 absinkt und damit die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 SGB IX entfallen, obliegt es dem Adressaten eines Herabsetzungsbescheids im Rahmen seiner jeweiligen Mitwirkungspflichten - etwa nach § 60 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB I oder nach § 90 Abs 1 AO - diesen Behörden den Zeitpunkt der Wirksamkeit der im Bescheid verfügte Herabsetzung des GdB mitzuteilen. Entsprechendes kann zB auch



gegenüber einem Arbeitgeber gelten. Denn hat der Arbeitnehmer bei Einstellung dem Arbeitgeber seine Schwerbehinderung mitgeteilt, so trifft ihn die arbeitsvertragliche Nebenpflicht, den Arbeitgeber zu informieren, wenn sich der GdB so ändert, dass der Status als schwerbehinderter Mensch entfällt (Hessisches Landesarbeitsgericht Urteil vom 8.8.2018 - 13 Sa 1237/17 - juris RdNr 56). Mit dem Verlust des Status als schwerbehinderter Mensch verliert der Betroffene nämlich alle daraus folgenden Rechte und Vergünstigungen. Der Status des Schwerbehinderten beginnt grundsätzlich mit dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs 2 SGB IX; er endet aber trotz Wegfalls dieser Voraussetzungen erst am Ende des dritten Kalendermonats nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des entsprechenden Bescheids (§ 199 Abs 1 SGB IX; sog Schon-, Auslauf- oder Nachfrist).

Unbeachtlich für die Beurteilung der Bestimmtheit des Herabsetzungsbescheids des Beklagten vom 19.6.2017 ist auch, dass der genaue Zeitpunkt seiner Bekanntgabe gegenüber dem Kläger nicht mehr rekonstruiert werden kann, weil dieser sich nicht mehr an den Tag des Zugangs erinnern und der Beklagte ihn nicht nachweisen kann. Dies hat lediglich zur Folge, dass der Zeitpunkt der tatsächlichen und der Zeitpunkt der beweisbaren Bekanntgabe auseinanderfallen.

Zwar wirft eine solche Konstellation Fragen nach den an den Wirksamkeitszeitpunkt anknüpfenden Rechtsfolgen im Verhältnis zwischen dem Adressaten, der den Bescheid ausstellenden Behörde und den auf die Information über diesen Zeitpunkt angewiesenen Dritten auf. Die damit zusammenhängenden Fragen betreffen aber lediglich die Beweisebene und sind von derjenigen nach der hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit des Herabsetzungsbescheids zu trennen. Die Folgen der Beweislosigkeit des Zugangszeitpunkts trägt derjenige, der sich auf einen bestimmten Zeitpunkt beruft (vgl BSG-Urteil vom 26.7.2007 - B 13 R 4/06 R - SozR 4-2600 § 115 Nr 2 RdNr 20; Pattar in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, Stand 21.12.2020, § 37 RdNr 97). Steht - wie hier - lediglich fest, dass der Bescheid dem Adressaten zu einem bestimmten Zeitpunkt zugegangen und damit iS des § 37 Abs 1 Satz 1, § 39 Abs 1 SGB X bekannt gegeben sein muss, so entsteht dem Betroffenen hieraus kein Nachteil. Vielmehr verringert sich ihm gegenüber die Eingriffsintensität des Verwaltungsakts, weil er die ursprüngliche Feststellung eines höheren GdB und die davon (insbesondere vom Status als schwerbehinderter Mensch) abhängige Leistungsgewährung durch Dritte möglicherweise für einen - regelmäßig allerdings nur geringfügig - längeren Zeitraum beanspruchen kann.

Schließlich stellt auch die Bekanntgabefiktion des § 37 Abs 2 Satz 1 SGB X, die im Fall des Klägers ohnehin nicht greift, die inhaltliche Bestimmtheit eines Verwaltungsakts nicht infrage, dessen Wirksamkeitsbeginn an die Bekanntgabe geknüpft ist. Die diese Fiktion auslösenden äußeren Umstände, insbesondere der notwendige Vermerk der Aufgabe des den Verwaltungsakt verkörpernden Schriftstücks zur Post in den Behördenakten, lassen sich im Zweifelsfall eindeutig feststellen. Dies macht den Tag der Bekanntgabe ("dritter Tag" nach der Aufgabe zur Post) hinreichend bestimmbar. Ohnehin bleibt es dem Bescheid-Adressaten nach § 37 Abs 2 Satz 3 SGB X unbenommen, die Bekanntgabefiktion durch substantiierten Vortrag zur Möglichkeit eines späteren Zugangs zu erschüttern (vgl Engelmann in Schütze, SGB X, 9. Aufl 2020, § 37 RdNr 33).



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah



Bank
Better Banking

Jetzt Gewerkschafts- vorteil sichern!



www.bbbank.de/dbb

Einfach den Code scannen und sofort in unsere exklusive
Vorteilswelt für Mitglieder in dbb-Fachgewerkschaften
eintauchen.

BBBank eG
Herrenstr. 2-10
76133 Karlsruhe



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Beitrittserklärung

Ich erkläre mit Wirkung vom _____ meinen Eintritt in die
GdV – Gewerkschaft der Sozialverwaltung
im Deutschen Beamtensbund

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Anschrift: _____

E – Mail: _____ Dienststelle: _____

Berufs-/Dienstbezeichnung: _____ Tarifbeschäftigte(r) Beamte(r)

Der satzungsmäßige Mitgliedsbeitrag von derzeit 7,00 Euro monatlich* wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Dazu ermächtige ich die GdV mit anschließendem SEPA – Lastschriftmandat.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

SEPA – Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)

für SEPA – Basis – Lastschriftverfahren / for SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

GdV
Gewerkschaft der Sozialverwaltung
Napoleonstraße 11
57489 Drolshagen

Diese Angaben erscheinen auf Ihrem Kontoauszug

Gläubiger Identifikationsnummer

DE13 2220 0000 7631 25

Mandatsreferenz (Name Vorname) des Kontoinhabers

SEPA – Lastschriftmandat

Ich / Wir ermächtige(n) die Gewerkschaft der Sozialverwaltung Zahlungen
von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unser Kreditin-
stitut an, die von der Gewerkschaft der Sozialverwaltung auf mein / unser Konto
gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann /Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung
des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu je 21,00 Euro zur Mitte eines jeden Quartals des Jahres eingezogen.

Kontoinhaber (Name, Vorname):	
Adresse:	
Kreditinstitut	BIC (kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)
IBAN	
DE	

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

*Der Beitrag kann je nach Landesverband auch niedriger sein oder nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe gestaffelt sein.